

ES GEHT GLEICH LOS!

Bitte deaktivieren Sie Ihre Kamera und stellen Sie die Mikrofone stumm.

Die Präsentation wird im Anschluss an die Teilnehmer versandt.

Vielen Dank!

H
—
M

H
—
P

Z
f
U



JAHRESAUFTAKTVERANSTALTUNG 2025
STEUERLICHE BRENNPUNKTE FÜR UNTERNEHMEN

HERZLICH WILLKOMMEN!

- Begrüßung -

14:00 - 14:15

I. Aktuelles aus dem Steuerrecht

14:15 – 15:00

- Daniel Telg genannt Kortmann, Partner, Dr. von der Hardt & Partner mbB
- Christian Wolf, Steuerberater, Dr. von der Hardt & Partner mbB

II. Update Nachhaltigkeitsberichterstattung

15:00 - 15:30

- Michael Huth, Partner, Dr. von der Hardt & Partner mbB

- Kaffeepause -

15:30 -16:00

AGENDA

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| III. Rechnungslegung – Die wichtigsten Neuerungen | 16:00-16:20 |
| ▪ Dr. Robert Leukefeld, Partner, Dr. von der Hardt & Partner mbB | |
| IV. Überblick Entwicklungen USA unter Trump | 16:20 - 16:45 |
| ▪ Dipl.-Kfm. Thomas B. Richter, CPA, Wirtschaftsprüfer, Andrea Luehmann Ltd., Chicago | |
| V. Aktuelles Wirtschaftsrecht | 16:45 - 17:15 |
| ▪ Markus Voß, Partner, Hausmann & Müller Rechtsanwälte mbB | |
| VI. Praxis-Brennpunkt Umsatzsteuer | 17:15 - 17:45 |
| ▪ Marco Fuß, Geschäftsführer, ZfU Steuerberatungsgesellschaft mbH | |

I. AKTUELLES AUS DEM STEUERRECHT

DANIEL TELG GENANNT KORTMANN

CHRISTIAN WOLF

DR. VON DER HARDT & PARTNER MBB

1. RÜCKBLICK: DAS JAHR 2024

RÜCKBLICK: DAS JAHR 2024

ABGESCHLOSSENE GESETZGEBUNGEN

- Die Regierungskoalition war geprägt von Konflikten.
- Weiterhin angespannte wirtschaftliche und finanzielle Haushaltslage in Deutschland.
- Im Ergebnis konnten, mit Ausnahme des Wachstumschancengesetzes, welches im Wesentlichen im Jahr 2023 erarbeitet wurde, keine steuerpolitischen Wachstumsimpulse gesetzt werden.



Folgende Gesetze wurden auf den Weg gebracht:

- | | |
|----------------------------------------|--------------------------|
| • Wachstumschancengesetz: | Verkündung am 27.03.2024 |
| • Viertes Bürokratieentlastungsgesetz: | Verkündung am 29.10.2024 |
| • Jahressteuergesetz 2024: | Verkündung am 05.12.2024 |
| • Steuerfortentwicklungsgesetz: | Verkündung am 30.12.2024 |

RÜCKBLICK: DAS JAHR 2024

BÜROKRATIEENTLASTUNGSGESETZ | AUSGEWÄHLTE INHALTE

Aufbewahrungspflichten

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht von 10 auf 8 Jahre

Digitalisierung

- Steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern. Mehr digitale Rechtsgeschäfte per E-Mail, SMS oder Messenger-Nachricht ohne das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift
- Digitale Arbeitsverträge, sodass Arbeitgeber auch per E-Mail über die wesentlichen Vertragsbedingungen informieren können
- Digitale Steuerbescheide

RÜCKBLICK: DAS JAHR 2024

JAHRESSTEUERGESETZ 2024 | AUSGEWÄHLTE INHALTE (1/2)

Einkommensteuer

- Erweiterung der Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen (30 kW je Wohn-/Gewerbeeinheit)
- Aufhebung des besonderen Verlustverrechnungskreises für Verluste aus Termingeschäften und Forderungsausfällen im Privatvermögen

Unternehmens- besteuerung

- Steuerneutrale Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen Schwester-Personengesellschaften
- Erweiterung des Umfangs des zu übersendenden Datensatzes der E-Bilanz
- Anpassung der gewerbesteuerlichen Grundbesitzkürzung auf die als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer

RÜCKBLICK: DAS JAHR 2024

JAHRESSTEUERGESETZ 2024 | AUSGEWÄHLTE INHALTE (2/2)

Umsatzsteuer

- Anhebung der Umsatzgrenzen für Kleinunternehmer auf 25.000 EUR (Vorjahr) bzw. 100.000 EUR (laufendes Jahr)
- Senkung des Durchschnittssatzes für die vereinfachte Besteuerung pauschalierender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe ab 2024 von 9% auf 8,4%

Sonstige Anpassungen

- Grundsteuer: Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts
- Klarstellung zu den Nachbehaltensfristen bei den Steuervergünstigungen gem. §§ 5,6 GrEStG
- Wegzugsbesteuerung bei Anteilen an (Spezial-) Investmentfonds
- Übergangsregelung zur Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

JAHRESSTEUERGESETZ 2024

ÄNDERUNG BEI DER BIERSTEUER

- Die bisher vorgesehene steuerbefreite Menge für die Herstellung von Bier durch Haus- und Hobbybrauer wird von 2 hl auf 5 hl erhöht, um den Bürokratieaufwand für die Beteiligten und den damit einhergehenden Verwaltungsaufwand zu reduzieren.
- Aus demselben Grund entfällt die bisher bestehende Anzeigepflicht für die Brauvorgänge.



RÜCKBLICK: DAS JAHR 2024

STEUERFORTENTWICKLUNGSGESETZ

- Das Steuerfortentwicklungsgesetz enthält lediglich einen Maßnahmenkatalog, um die Einkommenssteuer für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026 anzupassen:
 - Erhöhung des Grundfreibetrags, Kinderfreibetrags und des Kindergeldes.
 - Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuertarifs zur Abmilderung der „kalten Progression“.
- Weitere geplante Maßnahmen, die auch zur Entlastung von Unternehmen geführt hätten, z.B. Abschreibungsregelungen, wurden nicht mehr umgesetzt.

RÜCKBLICK: DAS JAHR 2024

GRUNDSTEUERHEBESATZGESETZ NRW

- Städte und Gemeinden in NRW können unterschiedliche Hebesätze für Grundstücke, die im Sachwertverfahren bewertet wurden und für solche, die im Ertragswertverfahren bewertet wurden, festlegen
 - Differenzierung zwischen Wohn- und Nichtwohngrundstücken möglich.
 - Entscheidung liegt auf Ebene der jeweiligen Stadt/Gemeinde.
- Zudem besteht eine Nachweismöglichkeit des niedrigeren gemeinen Werts, wenn dieser den Grundsteuerwert um min. 40% unterschreitet.

2. AKTUELLE THEMEN FÜR 2025



Unternehmen

- Begrenzung der Unternehmensbesteuerung auf max. 25%
- Abschaffung des verbliebenen Solidaritätszuschlags
- Verbesserte Verlustverrechnung durch Ausweitung des Verlustrücktrags und Abschaffung der Mindestbesteuerung
- Neufassung der AfA-Tabellen (Verkürzung) und „Turboabschreibungen“
- Bürokratieabbau (z.B. Abschaffung deutsches Lieferkettengesetz)
- Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf fünf Jahre
- Senkung der Stromsteuer

Privatpersonen

- Entlastungen bei der Einkommensteuer, Ausgleich der kalten Progression
- Erhöhung der Pendlerpauschale
- Keine Vermögensteuer, Einführung Freibeträge bei der Grunderwerbsteuer
- Erhöhung der Freibeträge bei der Erbschaftsteuer



Unternehmen

- Investitionsprämie für Investitionen in bestimmte Technologien in Höhe von 10% der Anschaffungskosten (Steuererstattung)
- Einführung einer „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“ zur Vereinfachung der Unternehmensnachfolge
- Bürokratieabbau
- Stärkung der Arbeitnehmer-Mitbestimmung (Keine Umgehung mehr durch Errichtung einer SE)
- Reform der Schuldenbremse
- Mitteilungspflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen
- Basis-Körperschaftsteuer i.H.v. 15% in ganz Europa
- Mindestbesteuerung bei der Übertragung von Betriebsvermögen
- Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß



Privatpersonen

- Erhöhung der erbschaftsteuerlichen Freibeträge
- Wiedereinführung der Vermögensteuer für sehr hohe Vermögen
- Abschaffung der Abgeltungsteuer
- Einführung Finanztransaktionsteuer
- Abschaffung der Steuerfreiheit bei Veräußerung einer vermieteten Immobilie nach zehn Jahren
- Einkommensteuersenkungen für mittlere Einkommen und Erhöhungen für Spitzenverdiener
- Senkung des Umsatzsteuersatzes für Lebensmittel auf 5%



Unternehmen

- Investitionsprämie für Investitionen in bestimmte Technologien in Höhe von 10% der Anschaffungskosten
- Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß
- Reform der Schuldenbremse
- Einführung eines Tariftreuegesetzes
- Bürokratieabbau, mehr Digitalisierung
- Höhere Besteuerung bei der Übertragung von Betriebsvermögen
- Schließung von Steuerschlupflöchern bei Immobiliengeschäften (Share Deals)

Privatpersonen

- Einführung eines Klimageldes
- Erhöhung Arbeitnehmerpauschbetrag auf 1.500 EUR
- Entlastung niedrigerer Einkommen



Unternehmen

- Absenkung der Unternehmenssteuerbelastung auf unter 25% durch Senkung der Körperschaftsteuer und Abschaffung des SolZ
- Ersatz der Gewerbesteuer durch eine „international systemtaugliche Alternative“
- Verbesserte Verlustverrechnung durch Ausweitung des Verlustrücktrags und Abschaffung der Mindestbesteuerung
- Steuerliche Absetzbarkeit fiktiver Eigenkapitalzinsen
- Abschaffung von Hinzurechnungstatbeständen
- Erhöhung der GWG-Grenzen
- Prozentuale Betriebsausgabenpauschale für Kleinunternehmen
- Bürokratieabbau (dreijähriges Moratorium, Bürokratiebremse im Grundgesetz)
- Verkürzung der Aufbewahrungsfrist auf fünf Jahre
- Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß



Privatpersonen

- Einführung eines linear-progressiven Chancentarifs in der Einkommensteuer
- Spitzensteuersatz (42%) erst ab 96.600 EUR statt 68.000 EUR
- Automatische Anpassung des Einkommensteuersatzes an die Inflation
- Automatische Anpassung der erbschaftsteuerlichen Freibeträge an die Inflation
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags und Übertragung von nicht ausgeschöpften Beträgen auf nachfolgende Jahre
- Wiedereinführung einer Spekulationsfrist für private Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren
- Abschaffung der Verlustverrechnungsbeschränkungen innerhalb der Abgeltungsteuer
- Einführung eines Grunderwerbsteuerfreibetrags



Unternehmen

- Erhöhung Körperschaftsteuer auf 25% (inkl. Erweiterung der BMG)
- Umwandlung der Gewerbesteuer in eine Gemeindewirtschaftsteuer (inkl. Erweiterung der BMG)
- Einführung einer Übergewinnsteuer (90%, Vergleichszeitraum 10 Jahre)
- Schließung von Steuerschlupflöchern bei Immobiliengeschäften (Share Deals)

Privatpersonen

- Vermögensteuer (Freibetrag 1 Mio. bzw. 5 Mio., 1% ab 1 Mio., 5% ab 50 Mio., 12% ab 1 Mrd.)
- Entlastungen bei Einkommensteuer für Eink. < 78.000 EUR und Erhöhung Spitzensteuersatz auf 53% (Eink. > 81.000 EUR), Reichensteuer von 75% für Eink. > 1 Mio. EUR
- Abschaffung der Abgeltungsteuer
- Abschaffung der Umsatzsteuer auf Grundnahrungsmittel, Bus und Bahn
- Energie-Soli als Zuschlag auf die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragssteuer
- Verringerung der erbschaftsteuerlichen Freibeträge, Steuersatz von 60% ab 3 Mio. EUR, keine Begünstigungen für Unternehmensvermögen

AfD

- Senkung der Unternehmensbesteuerung
- Abschaffung aller CO2-Abgaben und der EEG-Umlage
- Senkung der Stromsteuer auf das Mindestmaß
- Abschaffung der Grundsteuer
- Abschaffung der Erbschaftsteuer, keine Wiedereinführung der Vermögensteuer
- Erhöhung Sparer-Pauschbetrag auf EUR 2.400
- Entlastungen bei der Einkommensteuer

BSW

- Entlastungen bei der Einkommensteuer für kleine und mittlere Einkommen und Renten
- Wiedereinführung der Vermögensteuer für große Vermögen

3. UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

NEUES ZUM UMWANDLUNGSSTEUERRECHT

- Veröffentlichung eines neuen Umwandlungssteuer-Erlasses durch das BMF am 02.01.2025
- Anpassungen durch das JStG 2024:
 - Elektronische Übermittlung der steuerlichen Schlussbilanz gem. § 3 UmwStG bei der Umwandlung von Körperschaften in ein Personenunternehmen. Gleiches gilt auch bei einem Formwechsel in eine Personengesellschaft gem. § 9 UmwStG.
 - Verschärfung des § 18 UmwStG zur Verhinderung des sog. Doppelstocks-Modells. Nun werden auch mittelbar, durch eine weitere Personengesellschaft, gehaltene Beteiligungen von der Regelung erfasst.
 - Bei Einbringungen in Kapitalgesellschaften gem. §§ 20, 21 UmwStG ermittelt sich das eingebrachte Betriebsvermögen unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einlagen im steuerlichen Rückwirkungszeitraum. Keine Entstehung negativer Anschaffungskosten (Reaktion auf BFH-Rechtsprechung), übersteigen die Entnahmen den Buchwert, erfolgt eine Wertaufholung.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

MITTEILUNGSPFLICHT FÜR ELEKTRONISCHE KASSEN(-SYSTEME)



Meldepflicht für Steuerpflichtige, welche elektronische Aufzeichnungssysteme (eAS) i.S.d. § 146a Abs. 1 S. 1 AO i.V.m § 1 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KassenSichV verwenden:

- elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen
- Tablet-/App-Kassensysteme (softwarebasierte eAS)
- Warenwirtschaftssysteme mit Kassenfunktion
- Hotelsoftware mit Kassenfunktion
- EU-Taxameter
- etc.

Meldungen müssen innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme eines eAS erfolgen

- Übergangsregelung: eAS, die vor dem 01.07.2025 angeschafft wurden, sind spätestens bis zum 31.07.2025 zu melden.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

MITTEILUNGSPFLICHT FÜR ELEKTRONISCHE KASSEN(-SYSTEME)



Zu meldende Daten:

- Name des Steuerpflichtigen,
- Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der **zertifizierten** technischen Sicherheitseinrichtung (zTSE),
- Art des verwendeten eAS,
- Anzahl der verwendeten eAS,
- Seriennummer des verwendeten eAS,
- Datum der Anschaffung des verwendeten eAS,
- Datum der Außerbetriebnahme des eAS.

Übertragung der Meldung erfolgt über ELSTER:

- Direkteingabe im ELSTER-Formular
- Upload einer XML-Datei in Mein ELSTER
- Datenfernübertragung aus einer Software via der ERiC-Schnittstelle

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

RÜCKSTELLUNGEN FÜR ALTERSFREIZEIT

BFH, URTEIL VOM 05.06.2024 – IV R 22/22

Sachverhalt

- Arbeitnehmern stand vertraglich ab dem 60. Lebensjahr zusätzlich bezahlte Freizeit von 2 Arbeitstagen pro Jahr je vollem Jahr ihrer Betriebszugehörigkeit zu.
- Rückstellung wurde durch den Arbeitgeber gebildet.

Auffassung FA

- Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten nicht erfüllt, da kein Erfüllungsrückstand seitens des Arbeitgebers gegenüber ihren Arbeitnehmern vorliege.

Entscheidung BFH:

- Für die Verpflichtung eines Arbeitgebers zur Gewährung von Altersfreizeit ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Erfüllungsrückstand liegt vor, da Arbeitnehmer Vorleistung erbracht haben und der Arbeitgeber die Altersfreizeit noch erbringen muss.

4. INTERNATIONALES STEUERRECHT

INTERNATIONALES STEUERRECHT

MINDESTBESTEUERUNG

- Betrifft große Unternehmensgruppen, die in den Konzernabschlüssen der obersten Muttergesellschaft in **mindestens zwei der vier vorangegangenen** Geschäftsjahren Umsätze von **mehr als 750 Mio. EUR** ausgewiesen haben.
- Auch **rein national agierende Unternehmensgruppe** sind grds. betroffen.
 - Ausnahme von der Mindeststeuererklärung für Unternehmensgruppen mit untergeordneter internationaler Tätigkeit für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren.
- Abgabe der sog. Gruppenträgermeldung **bis zum 28.02.2025**.
- Pflicht zur Einreichung eines Mindeststeuerberichts beim BZSt (15 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahrs).
- Abgabe einer Mindeststeuererklärung beim örtlichen Finanzamt.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

VERRECHNUNGSPREISE

Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen ins Ausland gem. § 1 Abs. 4 AStG müssen eine Verrechnungspreisdokumentation erstellen.

Aufzeichnungspflichten gem. § 90 Abs. 3 AO (Local File) bis zum 31.12.2024

- Darstellung der Geschäftsvorfälle (Sachverhaltsdokumentation).
- Informationen zu verwendeten Verrechnungspreismethoden.
- zu den verwendeten Fremdvergleichsdaten (Angemessenheitsdokumentation).

Bei multinationalen Unternehmensgruppen mit Umsatz > 100 Mio. EUR (Master File)

- Überblick über die Art der weltweiten Geschäftstätigkeit der Unternehmensgruppe und über die von ihrer angewandten Systematik der Verrechnungspreisbestimmung.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

VERRECHNUNGSPREISE

Änderungen ab 2025 (durch das 4. Bürokratieentlastungsgesetz !!!)

- Einführung einer **Transaktionsmatrix** (Übersicht über die Geschäftsvorfälle) als zusätzlicher Baustein des Local Files.
- Transaktionsmatrix, Master File (wenn einschlägig) und Dokumentationen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle (wenn einschlägig) **sind innerhalb von 30 Tagen** nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen (§ 90 Abs. 4 S. 3 AO).
- Finanzbehörden können Vorlage jederzeit (innerhalb und außerhalb von Betriebsprüfungen) anfordern, ebenfalls mit einer Frist von 30 Tagen (§ 90 Abs. 4 S. 1–2 und 3 Hs. 2 AO). Die Vorlagefrist kann nach S. 4 in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

VERRECHNUNGSPREISE

Ab 2025 - Inhalte der Transaktionsmatrix

(vorläufig, zukünftige Spezifizierung in der GAufzV)

- der Gegenstand und die Art der Geschäftsvorfälle,
- die an den Geschäftsvorfällen Beteiligten unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer,
- das Volumen und das Entgelt der Geschäftsvorfälle,
- die vertraglichen Grundlagen,
- die angewandten Verrechnungspreismethoden,
- die betroffenen Steuerhoheitsgebiete und
- ob Geschäftsvorfälle nicht der Regelbesteuerung im betreffenden Steuerhoheitsgebiet unterliegen.

– Wie umzusetzen? U.E. in der Form einer Tabelle und ggf. ergänzenden Graphik

INTERNATIONALES STEUERRECHT

COUNTRY-BY-COUNTRY-REPORTING

Steuerliches Country-by-Country Reporting (§ 138 AO)

- Pflicht zur elektronischen Übermittlung eines länderbezogenen Berichts für inländische Konzernobergesellschaften (Umsatz > 750 Mio. EUR), die über ausländische Tochterunternehmen verfügen, an das Bundeszentralamt für Steuern

Öffentliches Country-by-Country Reporting (§§ 342ff. HGB)

- Pflicht zur Erstellung und Offenlegung eines Ertragsteuerinformationsberichts für internationale Konzerne mit inländischem Mutterunternehmen (Umsatz > 750 Mio. EUR).
- Pflicht zur Ertragsteuerinformationsberichterstattung in Deutschland für alle nach dem 21. Juni 2024 beginnenden Geschäftsjahre. Bei einem kalenderjahrgleichen Geschäftsjahr ist damit erstmals für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr ein Bericht zu veröffentlichen.

5. AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG

AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG

BESCHLEUNIGUNG VON BETRIEBSPRÜFUNGEN



Erlass der Prüfungsanordnung für steuerlich beratene Personen bis spätestens zum Ablauf des darauffolgenden Kalenderjahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides (§ 197 Abs. 5 AO).

Möglichkeit zum Erlass eines Teilabschlussbescheids gem. § 180 Abs. 1a AO, in welchem bereits geprüfte Sachverhalte vorab verbindlich beschieden werden.

Bessere Planung des Prüfungsablaufs, indem Steuerpflichtige und Finanzbehörden gemeinsame Fristen zur Vorlage von Unterlagen vereinbaren.

Beschränkung der Ablaufhemmung gemäß § 171 Abs. 4 S. 3 AO auf maximal fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Prüfungsanordnung bekanntgegeben wurde.

- Verlängerung bei Mitwirkungsverzögerung

AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG

BESCHLEUNIGUNG VON BETRIEBSPRÜFUNGEN



Neues Sanktionsinstrument:

- Finanzverwaltung kann den Steuerpflichtigen nach sechs Monaten zur Mitwirkung auffordern (Qualifiziertes Mitwirkungsverlangen).
- Erfolgt keine Mitwirkung, werden nach einem Monat Verzögerungsgelder festgesetzt (EUR 75 pro Tag, max. EUR 11.250).
- Bei wirtschaftlich leistungsfähigen Unternehmen (Umsatz > 12 Mio. EUR oder Konzernumsatz > 120 Mio. EUR) individuelle Erhöhung um max. weitere EUR 25.000 pro Tag).

Neue Berichtigungspflicht für Steuererklärungen gem. § 153 Abs. 4 AO, die nicht Gegenstand der Außenprüfung waren, in welchen ein Sachverhalt berücksichtigt wurde, der sich auf eine unanfechtbare Prüfungsfeststellung bezieht.

- ! - Bewusste Unterlassung einer Berichtigung stellt eine Steuerhinterziehung dar. !

AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG

BETRIEBSAUSGABENABZUG FÜR KOSTEN EINER HOLDING

Kosten einer Holdinggesellschaft, die ausschließlich Beteiligungen an anderen Gesellschaften hält und keinen eigenen Geschäftsbetrieb hat, unterliegen dem (anteiligen) Betriebsausgabenabzugsverbot.

Erzielt die Holding ausschließlich Dividendenerträge, kommt eine Kürzung der Kosten in Betracht, da diese nur mit (teilweise) steuerfreien Einkünften im Zusammenhang stehen.

Bei Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften ist ein Aufteilungsmaßstab zu wählen, nach dem die Kosten auf die Kapital- und Personengesellschaften verteilt werden.

Direkt zuordenbare Kosten werden auf die einzelnen Kapital- und Personengesellschaften direkt zugeordnet.

AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG

BETRIEBSAUSGABENABZUG FÜR KOSTEN EINER HOLDING

BFH, URTEIL VOM 27.11.2024 – IV R 25/22

Sachverhalt

- Holding KG hält ausschließlich eine GmbH-Beteiligung und erzielt daraus ihre einzigen Erträge.
- Abzug ihrer Kosten (Prüfung, Rechtsberatung, Gebühren) in voller Höhe als Betriebsausgabe.

Auffassung FA

- Kosten nur zu 60% abziehbar, da im Zusammenhang mit Dividendenerträgen (§ 3c Abs. 2 EStG).

Entscheidung BFH

- Betriebsausgaben unterliegen dem Abzugsverbot gem. § 3c EStG, da in wirtschaftlichen Zusammenhang mit Dividendenerträgen (40% steuerfrei gem. §3 Nr. 40 EStG).
- Aufwendungen zwar rechtlich verpflichtend, aber **„auslösendes Moment“** ist unternehmerische Entscheidung, die Beteiligung in einer Holding KG zu halten.
- Mittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang ausreichend, entscheidend ist das **„auslösende Moment“**.

AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG

ANRECHNUNG AUSLÄNDISCHER QUELLENSTEUER

BFH, URTEIL VOM 17.08.2022 - I R 14/19

Sachverhalt

- Strittig war, ob Aufwendungen für laufende und noch nicht abgeschlossene Entwicklungsarbeiten, die erst in späteren Jahren zu Lizenzvergaben und Lizenzeinnahmen aus China geführt haben, bei der Ermittlung ausländischer Einkünfte gem. § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG einzubeziehen sind.
- **§ 34c Abs. 1 S. 4 EStG:** „Gehören ausländische Einkünfte [...] zum Gewinn eines inländischen Betriebes, sind bei ihrer Ermittlung Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen abzuziehen, die mit den diesen Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.“

Entscheidung BFH

- Für Zwecke der Anrechnung gemäß § 34c Abs. 1 EStG sind Aufwendungen für künftige Einnahmen nicht in die Berechnung einzubeziehen.
- Abzug von Betriebsausgaben setzt in sachlicher Hinsicht einen wirtschaftlichen Zusammenhang mit konkreten Einnahmen voraus.
- Begrenzung in zeitlicher Hinsicht, indem § 34c Abs. 1 Satz 4 EStG eine streng veranlagungszeitraumbezogene Betrachtungsweise zugrunde liegt, die nur danach fragt, ob Einnahmen eines konkreten Veranlagungszeitraums in derselben Zeitspanne konkrete Betriebsausgaben gegenüberstehen.

AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG

BETRIEBSSTÄTTE IM DIENSTLEISTUNGSBEREICH GEM. § 12 AO

BFH, URTEIL VOM 07.06.2023 - I R 47/20

Sachverhalt

- Flugzeugmechaniker X mit Wohnsitz in Großbritannien und Deutschland, Mittelpunkt der Lebensinteressen in Großbritannien.
- X ist Gesellschafter einer britischen Gesellschaft X Ltd., welche Wartungsleistungen an Flugzeugen in Deutschland erbrachte.
- X stehen Spind und Schließfach in Gemeinschaftsräumen auf dem Flughafengelände zur Verfügung

Entscheidung BFH

- Betriebsstätte des X in Deutschland
- Eigene unternehmerische Tätigkeit mit fester örtlicher Bindung ausgeübt („Verwurzelung“ des Unternehmens mit dem Ort der Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit) aufgrund:
 - personenbeschränkte Nutzungsstrukturen an ortsbezogenen Geschäftseinrichtungen (=Spind und Schließfach)!!!

AKTUELLES AUS DER BETRIEBSPRÜFUNG

LUXUSAUTOS IM BETRIEBSVERMÖGEN

BFH, URTEIL VOM 22.10.2024 – VIII R 12/21

Sachverhalt

- Selbstständiger Prüfsachverständiger least Lamborghini Aventador und BMW 7er für seinen Betrieb (keine Privatnutzung).
- Ferrari 360 Modena Spider und Jeep Commander V8 im Privatvermögen.

Finanzamt

- Kürzung der Leasingkosten für den Lamborghini um 2/3, da unangemessen.
- Fahrtenbücher nicht anzuerkennen, da unleserlich.

FG München

- Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt (Beweis des ersten Anscheins).
- Keine Entkräftung des Anscheinsbeweises durch nicht ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch.
- Kürzung der BA für den Lamborghini rechens, da private Motivation im Vordergrund stehe.

BFH

- Revisionsrechtlich beachtlicher Rechtsfehler, wenn FG bei Anscheinsbeweises für die Privatnutzung den gesetzlichen Maßstab für seine Überzeugungsbildung in grundlegender Weise verkennt.
- Ein Fahrtenbuch darf nicht von vornherein mit der Begründung außer Betracht gelassen werden, es handele sich um ein nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch.



6. GEWERBESTEUER

GEWERBESTEUER

ERWEITERTE KÜRZUNG

Erhöhung der Grenze gem. § 9 Nr. 1 S. 3 b) GewStG für Einnahmen aus der Lieferung von Strom im Zusammenhang mit dem Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder von 10% auf 20%.

FG Baden-Württemberg vom 28.03.2023 – 6 K 878/22:

- Erweiterte Kürzung entfällt, wenn zwei Oldtimer als Kapitalanlage erworben wurden, auch wenn die Fahrzeuge über Jahre nicht veräußert wurden und keine Erträge in den einzelnen Jahren erzielt wurden.

FG Köln vom 17.01.2024 – 13 K 843/20:

- Keine erweiterte Kürzung für ausländische Kapitalgesellschaften, welche zwar im Inland nur grundbesitzverwaltend tätig sind, aber im Ausland kürzungsschädliche Aktivitäten betreiben.

GEWERBESTEUER

ERWEITERTE KÜRZUNG - WEITERVERMIETUNGSMODELL

BFH, Urteil vom 11.07.2024 – III R 41/22

Sachverhalt

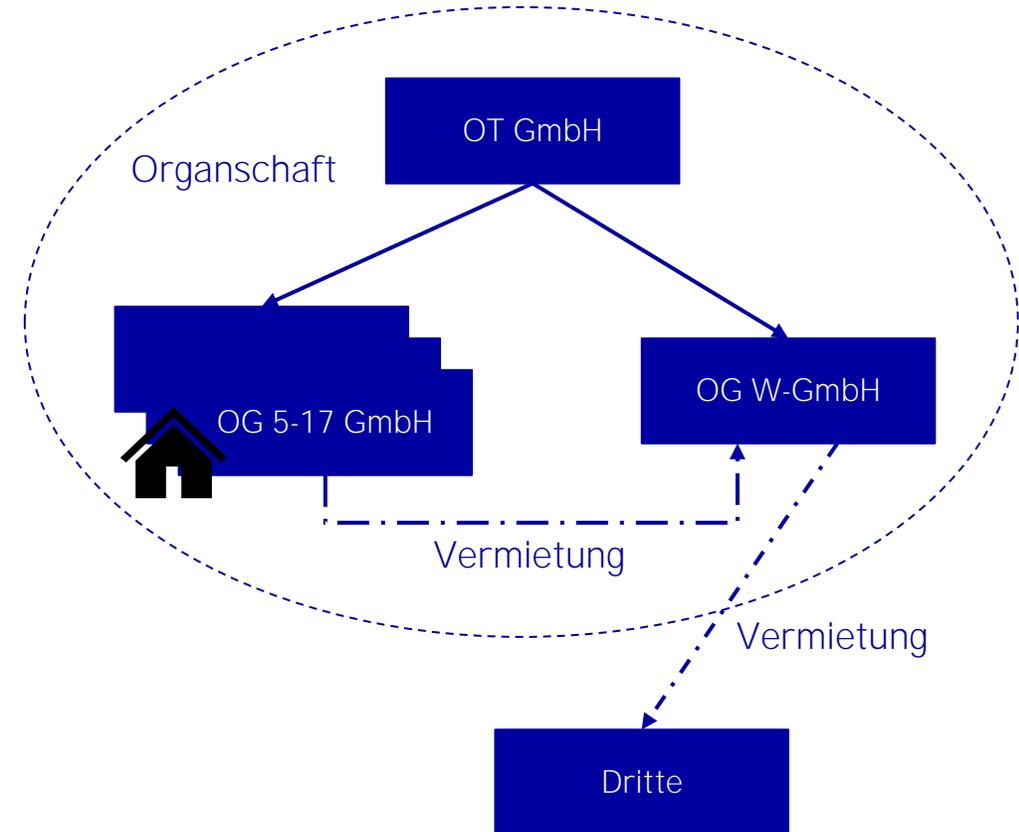
- Innerhalb eines Organkreises vermieten grundbesitzende Organgesellschaften (OG 5-17 GmbHs) an eine andere Organgesellschaft (W-GmbH), diese vermietet an fremde Dritte weiter (Weitervermietungsmodell).
- OG 5-17 GmbHs wollen erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen.

Auffassung FA

- Keine erweiterte Kürzung möglich.

Entscheidung FG: 

- Erweiterte Kürzung wird gewährt.



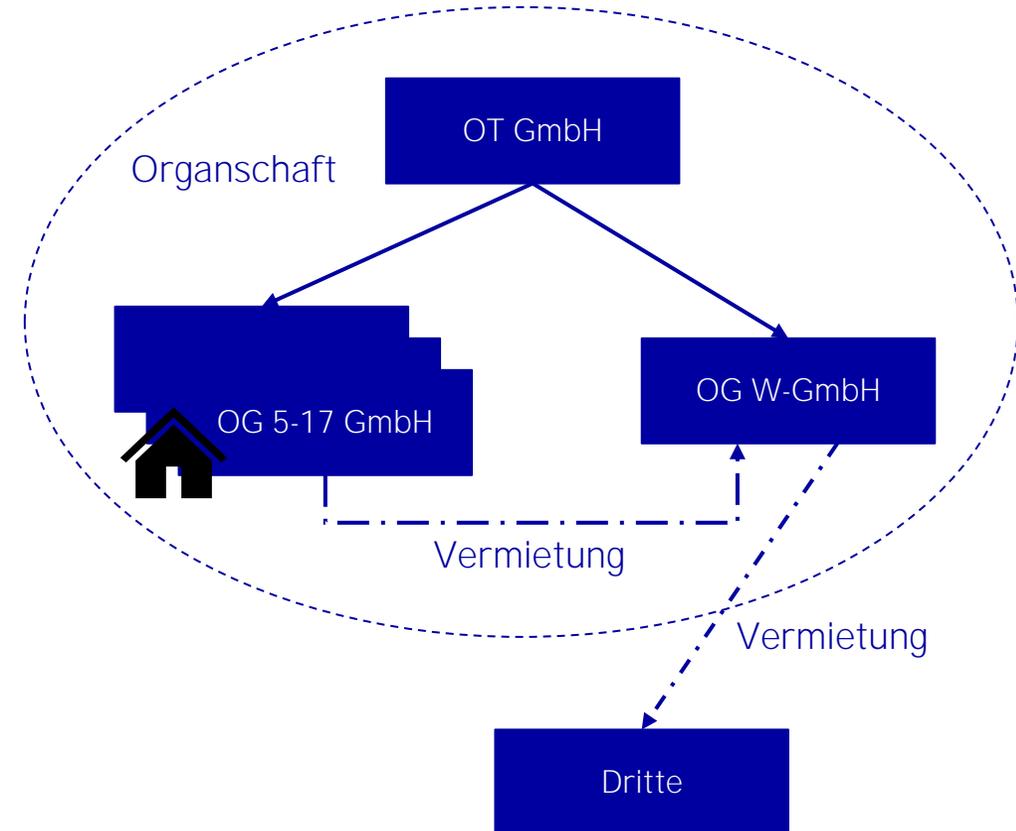
GEWERBESTEUER

ERWEITERTE KÜRZUNG - WEITERVERMIETUNGSMODELL

BFH, Urteil vom 11.07.2024 – III R 41/22

Entscheidung BFH: 

- Erweiterte Kürzung wird nicht gewährt.
- Besonderheiten der Organschaft gem. § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG sind zu beachten. Organgesellschaft gilt als Betriebsstätte des Organträgers.
- Zwischen den Organgesellschaften gleichen sich Aufwand und Ertrag aus demselben Rechtsgeschäft aus.
- Bei der W-GmbH ist die erweiterte Kürzung ausgeschlossen, weil diese fremden Grundbesitz nutzt und weitere Serviceleistungen anbietet.



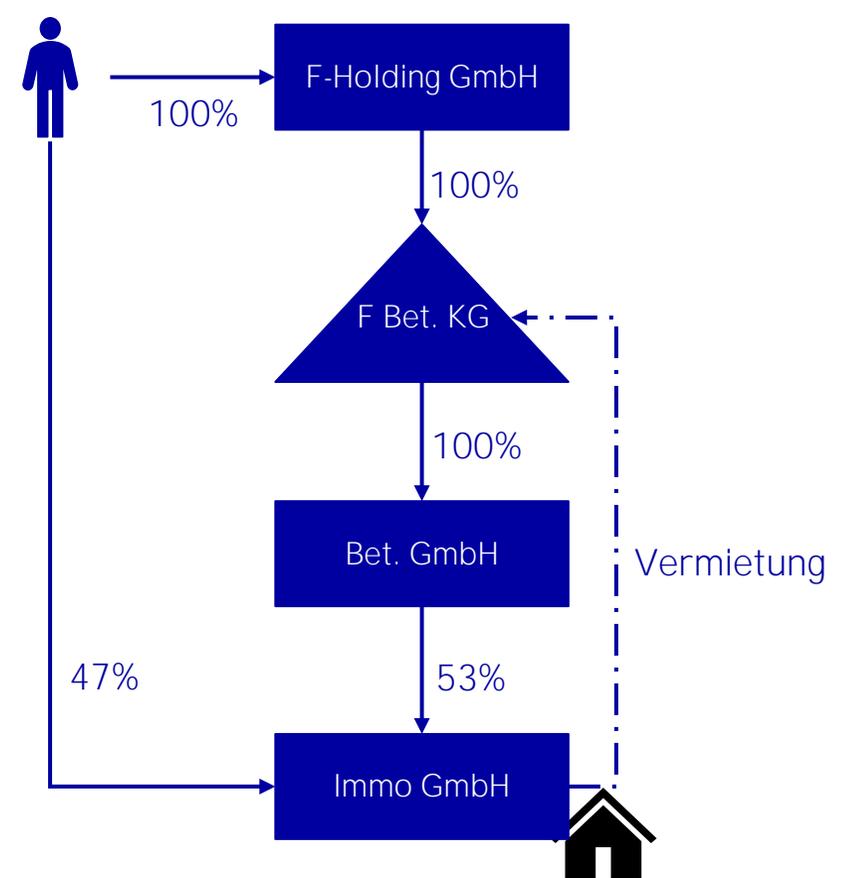
GEWERBESTEUER

ERWEITERTE KÜRZUNG – UMGEKEHRTE BETRIEBSAUFSPALTUNG

BFH, Urteil vom 22.02.2024 – III R 13/23



- Keine umgekehrte Betriebsaufspaltung zwischen der Immo GmbH als Besitzunternehmen und der F Bet. KG als Betriebsunternehmen, da die Immo GmbH nicht zu mehr als 50% an der F Bet. KG beteiligt ist.
- Ein Rückgriff auf die hinter der Immo GmbH beteiligten Gesellschafter ist nicht zulässig (Durchgriffsverbot).
- Daher keine originär gewerbliche Tätigkeit der Immo GmbH.
- Erweiterte Kürzung ist für die Immo GmbH zu gewähren.



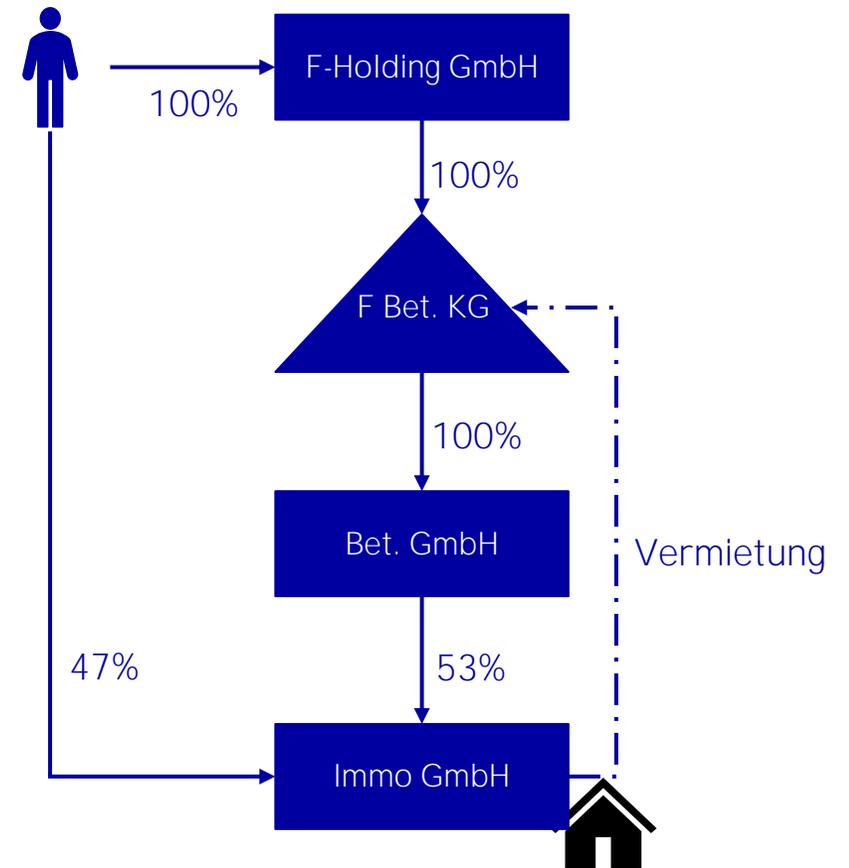
GEWERBESTEUER

ERWEITERTE KÜRZUNG – UMGEKEHRTE BETRIEBSAUFSPALTUNG

BFH, Urteil vom 22.02.2024 – III R 13/23



- Künftig ist bei mittelbaren Strukturen zwischen den Rechtsformen des Besitzunternehmens zu differenzieren:
 - Ist die Besitzgesellschaft eine Personengesellschaft, entfaltet die mittelbare Beteiligung der Gesellschafter des Betriebsunternehmens über eine Kapitalgesellschaft keine Abschirmwirkung.
 - Ist die Besitzgesellschaft eine Kapitalgesellschaft, entfaltet diese eine Abschirmwirkung – auch bei mittelbaren Beteiligungen der Gesellschafter des Betriebsunternehmens über (weitere) Kapitalgesellschaften



GEWERBESTEUER

ERWEITERTE KÜRZUNG – VERÄÜBERUNG DES GESAMTEN GRUNDBESITZES

BFH, Urteil vom 17.10.2024 – III R 1/23

Sachverhalt

- Eine GmbH verkauft am 31.12. und damit am letzten Tag des Erhebungszeitraums ihren gesamten Grundbesitz und will die erweiterte Kürzung in Anspruch nehmen. Übergang **Nutzen/Lasten „ab Beginn 31.12.2016“**.

Entscheidung BFH



- Keine Gewährung der erweiterten Kürzung mangels ausschließlicher Verwaltung eigenen Grundbesitzes.
 - Keine zeitanteilige Gewährung der erweiterten Kürzung, wird auch nur an einem Tag eine nicht begünstigte Tätigkeit ausgeübt, entfallen die Voraussetzungen für die erweiterte Kürzung für den gesamten Erhebungszeitraum.
- **„Technisch bedingte Ausnahme“ nur bei Verkauf zum 31.12., 23:59 Uhr (BFH, Urteil vom 11.8.2004 – I R 89/03)**

GEWERBESTEUE R

ERWEITERTE KÜRZUNG – VERÄÜBERUNG DES GESAMTEN GRUNDBESITZES

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5.11.2024 – 8 K 8179/22

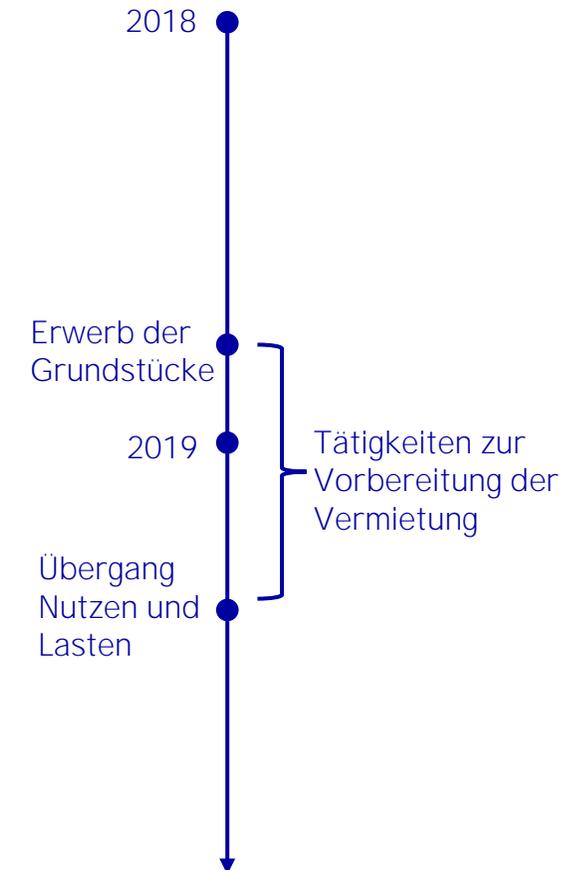
Sachverhalt

- Eine GmbH erwirbt Grundstücke Ende 2018 und tätigt diverse Maßnahmen zur Vorbereitung der Vermietung.
- Übergang Nutzen und Lasten erfolgte Mitte 2019.

Entscheidung FG



- Keine erweiterte Kürzung, da **wirtschaftliches Eigentum** der Grundstücke erst im Laufe des Erhebungszeitraums übergegangen.
- Im Vorfeld durchgeführte Maßnahmen stellen keine „Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes“ dar.
- „Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes“ erst mit wirtschaftlichem Eigentum am Grundbesitz möglich.



7. GRÜNDERWERBSTEUER

GRUNDERWERBSTEUER

VERLÄNGERUNG DER BETEILIGUNGSKETTE

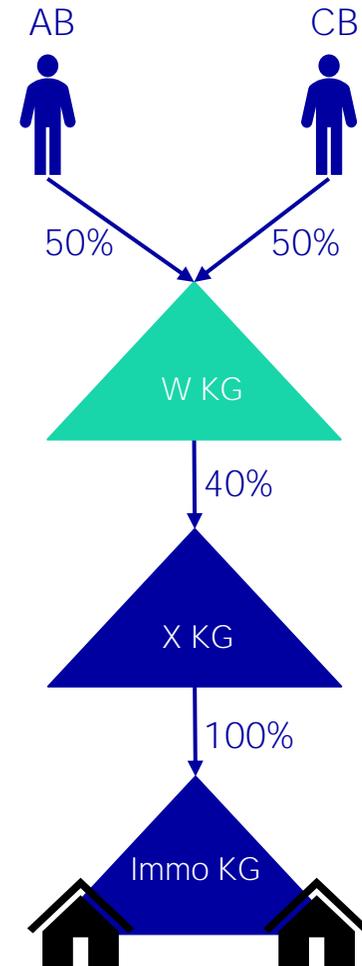
BFH, Urteil vom 21.08.2024 – II R 16/22

Sachverhalt

- An der grundbesitzenden Immo KG ist die X KG zu 100% beteiligt, an dieser wiederum AB und CB mit jeweils 20%.
- AB und CB bringen ihre Beteiligungen an der X KG in eine neue W KG ein.
- Weitere 60% der Anteile an der X KG wurden auf neue Gesellschafter übertragen.

Auffassung FA

- W KG gilt als neuer Gesellschafter der grundbesitzenden Immo KG (Verlängerung der Beteiligungskette).
- Grunderwerbsteuerbar gem. § 1 Abs. 2a GrEStG, aber steuerfrei gem. § 6 Abs. 3 GrEStG.



GRÜNDERWERBSTEUER

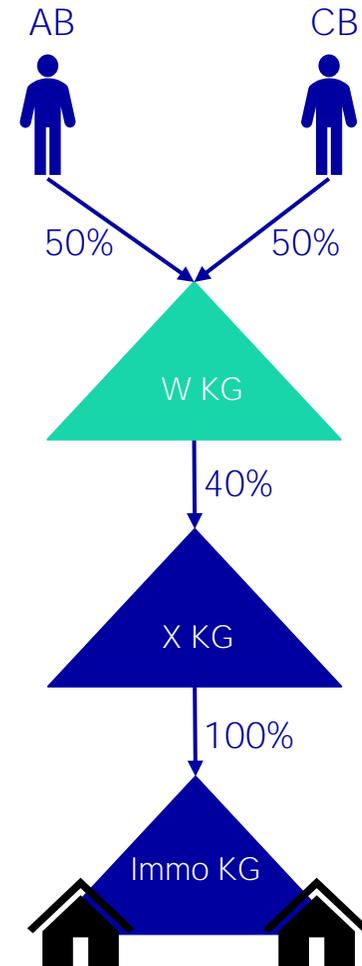
VERLÄNGERUNG DER BETEILIGUNGSKETTE

BFH, Urteil vom 21.08.2024 – II R 16/22

- FG vertritt Auffassung der Finanzverwaltung.

Entscheidung BFH

- Personengesellschaften sind als transparent zu betrachten, sodass auf die Gesellschafter durchzuschauen ist.
- Da AB und CB weiterhin mittelbar mit den gleichen Quoten an der Immo KG beteiligt sind, wird kein Tatbestand des § 1 Abs. 2a GrEStG verwirklicht.
- Aufgrund des Wortlauts der Norm, dürfte die Entscheidung auch für Fälle des § 1 Abs. 2b GrEStG gelten (aber: FG Baden-Württemberg vom 26.04.2024 – 5 K 1696/23).



GRUNDERWERBSTEUER

ÄNDERUNG IM GESELLSCHAFTERBESTAND EINER PERSONENGESELLSCHAFT

BFH, Urteil vom 31.07.2024 – II R 28/21

Sachverhalt

- An der grundbesitzenden Immo KG sind R zu 10% und die R GmbH zu 90% beteiligt. Die R GmbH wird von R gehalten.
- R verkauft seine Anteile an der R GmbH an T sowie seinen Anteil an der Immo KG an die MV GmbH.

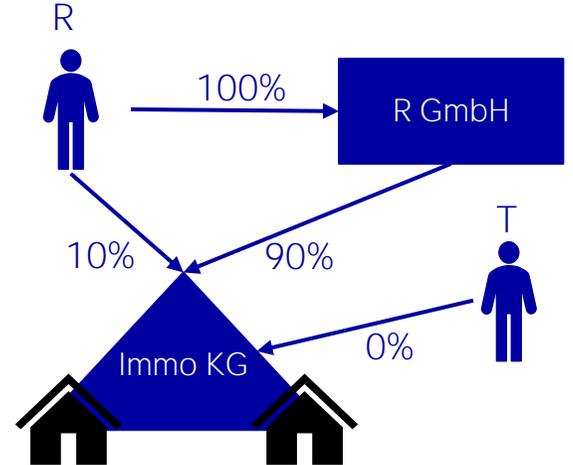
Auffassung FA

- Übertragung unterliegt der Grunderwerbsteuer gem. § 1 Abs. 2a GrEStG, da 100% der Anteile der Immo KG auf neue Gesellschafter übergegangen sind.

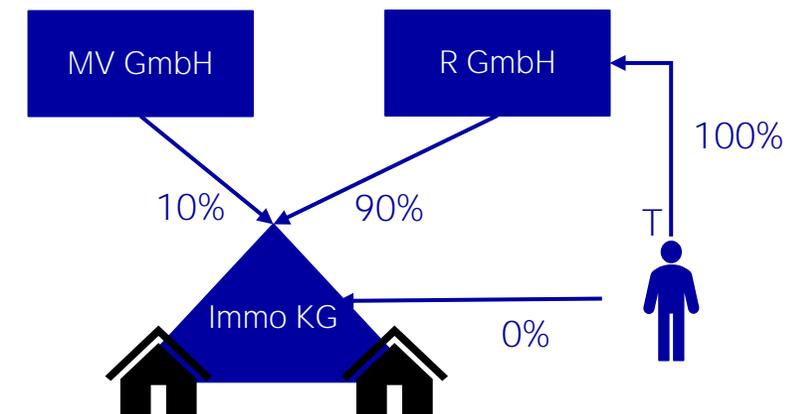
Entscheidung FG

- Keine Grunderwerbsteuer, da T nicht als neuer Gesellschafter gilt, da er seit mehr als 5 Jahren an der Immo KG beteiligt war.

Vor Übertragung



Nach Übertragung



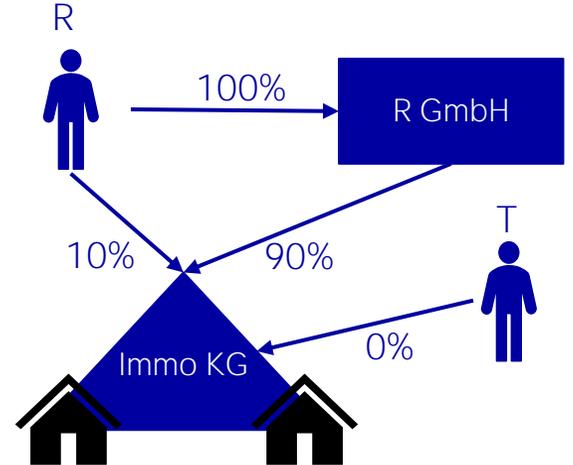
ÄNDERUNG IM GESELLSCHAFTERBESTAND EINER PERSONENGESELLSCHAFT

BFH, Urteil vom 31.07.2024 – II R 28/21

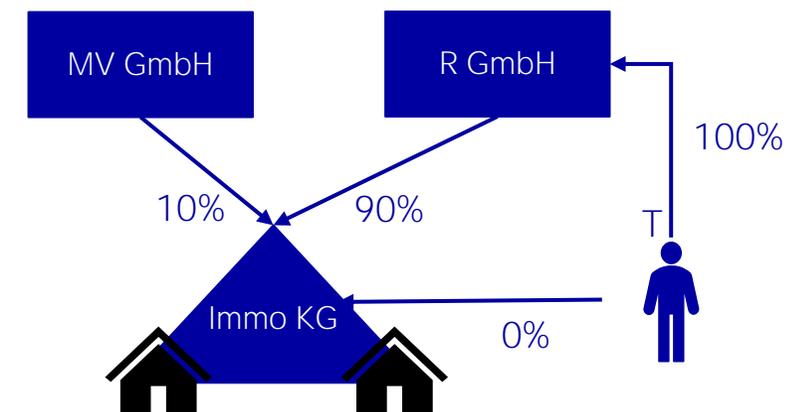
Entscheidung BFH

- Für die Beurteilung, ob die an der Immo KG beteiligte R GmbH nach der Übertragung als neue Gesellschafterin gilt, ist nur auf die Beteiligung an der R GmbH abzustellen.
- Die bestehende Beteiligung des T an der Immo KG ist für die Beurteilung irrelevant.
- BFH folgt der Auffassung der Finanzverwaltung und stellt auf eine rein horizontale Betrachtungsweise auf Ebene der Kapitalgesellschaft ab.
- Die R GmbH gilt damit als neue Gesellschafterin, sodass Grunderwerbsteuer gem. § 1 Abs. 2a GrEStG ausgelöst wird.
- Urteil kann auf die aktuelle Fassung des § 1 Abs. 2a GrEStG übertragen werden.

Vor Übertragung



Nach Übertragung



8. ERBSCHAFTSTEUER

ERBSCHAFTSTEUER

PARKHAUS ALS ERBSCHAFTSTEUERLICHES VERWALTUNGSVERMÖGEN

BFH, URTEIL VOM 28.02.2024 – II R 27/21

Sachverhalt

- Alleinerbe erbte vom Vater einen Parkhausbetrieb.
- Erbschaftsteuerliche Begünstigungen wurden in Anspruch genommen, da der Betrieb eines Parkhauses eine aktive gewerbliche Tätigkeit darstellt und die Überlassung der Parkplätze an Dritte damit kein Verwaltungsvermögen darstellt.

Auffassung FA

- Parkhaus stellt Verwaltungsvermögen dar, da eine Überlassung an Dritte, in Form der Parkplätze, vorliegt. Dadurch keine Gewährung erbschaftsteuerlicher Begünstigungen.

Entscheidung FG

- Parkhaus stellt Verwaltungsvermögen § 13b Abs. 4 Nr.1 S.1 ErbStG dar.

Entscheidung BFH

- Parkhaus stellt Verwaltungsvermögen § 13b Abs.4 Nr. 1 S. 1 ErbStG dar. Das Gesetz sei streng wortlautgetreu auszulegen.

ERBSCHAFTSTEUER

PARKHAUS ALS ERBSCHAFTSTEUERLICHES VERWALTUNGSVERMÖGEN - WEITERE AUSSAGEN

Der BFH hat sich in seinem Urteil zu Beherbergungsbetrieben geäußert. Deren Überlassung an Dritte stellt nach Auffassung der Finanzverwaltung kein Verwaltungsvermögen dar (ErbStR). Nach Auffassung des BFH liegt jedoch auch hierfür keine gesetzliche Grundlage vor, sodass auch diese Betriebe nicht mehr begünstigt übertragen werden könnten.

- GLE vom 19.11.2024: Finanzverwaltung hält an ihrer Auffassung in R E 13b.13 S. 3 ErbStR fest. Beherbergungsbetriebe stellen kein Verwaltungsvermögen dar.

Weiter hat der BFH zwar auf die Stichtagsbetrachtung hingewiesen, jedoch keine Betrachtung der tatsächlichen Vermietung zum Stichtag vorgenommen. Insofern könnte die grundsätzliche Überlassungsmöglichkeit bereits ausreichend sein.

ERBSCHAFTSTEUER

90%-TEST

- Für die Gewährung der erbschaftsteuerlichen Begünstigungen muss der sog. 90%-Test bestanden werden. Dazu werden grundsätzlich die im Betrieb vorhandenen Finanzmittel (ohne Schuldenabzug) und sonstiges Verwaltungsvermögen ins Verhältnis zum Unternehmenswert gesetzt.

BFH-Urteil vom 13.09.2023 – II R 49/21



- Bei Handelsunternehmen können die betrieblichen Schulden von den Finanzmitteln abgezogen werden.

Finanzverwaltung, GLE vom 19.06.2024



- Entscheidung des BFH wird auf alle Unternehmen, welche eine aktive gewerbliche Tätigkeit ausüben, ausgeweitet.
- Das Bestehen des 90%-Tests sollte nun für alle produktiven Unternehmen ohne Probleme möglich sein.

II. UPDATE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

MICHAEL HUTH

DR. VON DER HARDT & PARTNER MBB



1. Status Quo
 - a. Wer ist betroffen?
 - b. Was ist zu berichten?
2. Umsetzung der CSRD im Mittelstand
3. Aktuelle Entwicklung in Deutschland und der EU
4. Unsere Handlungsempfehlung und Unterstützung

DIE CSRD UND DIE ESRS

STATUS QUO

ZUKÜNFTIG BETROFFENE UNTERNEHMEN

Große Unternehmen

(mit beschränkter Haftung)

Große Unternehmen, die zwei von drei Größenmerkmale erfüllen:

- Im Jahresdurchschnitt > 250 Mitarbeitende
- Bilanzsumme > 25 Mio. EUR
- Umsatzerlöse > 50 Mio. EUR

ab 2025

Kapitalmarkt-orientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen

Zusätzlicher Anwendungskreis

- Kapitalmarktorientierte Unternehmen (mittelgroß und klein)

ab 2026

(mögliche Aufschiebung von 3 Jahren)

Bestimmte Nicht-EU-Unternehmen

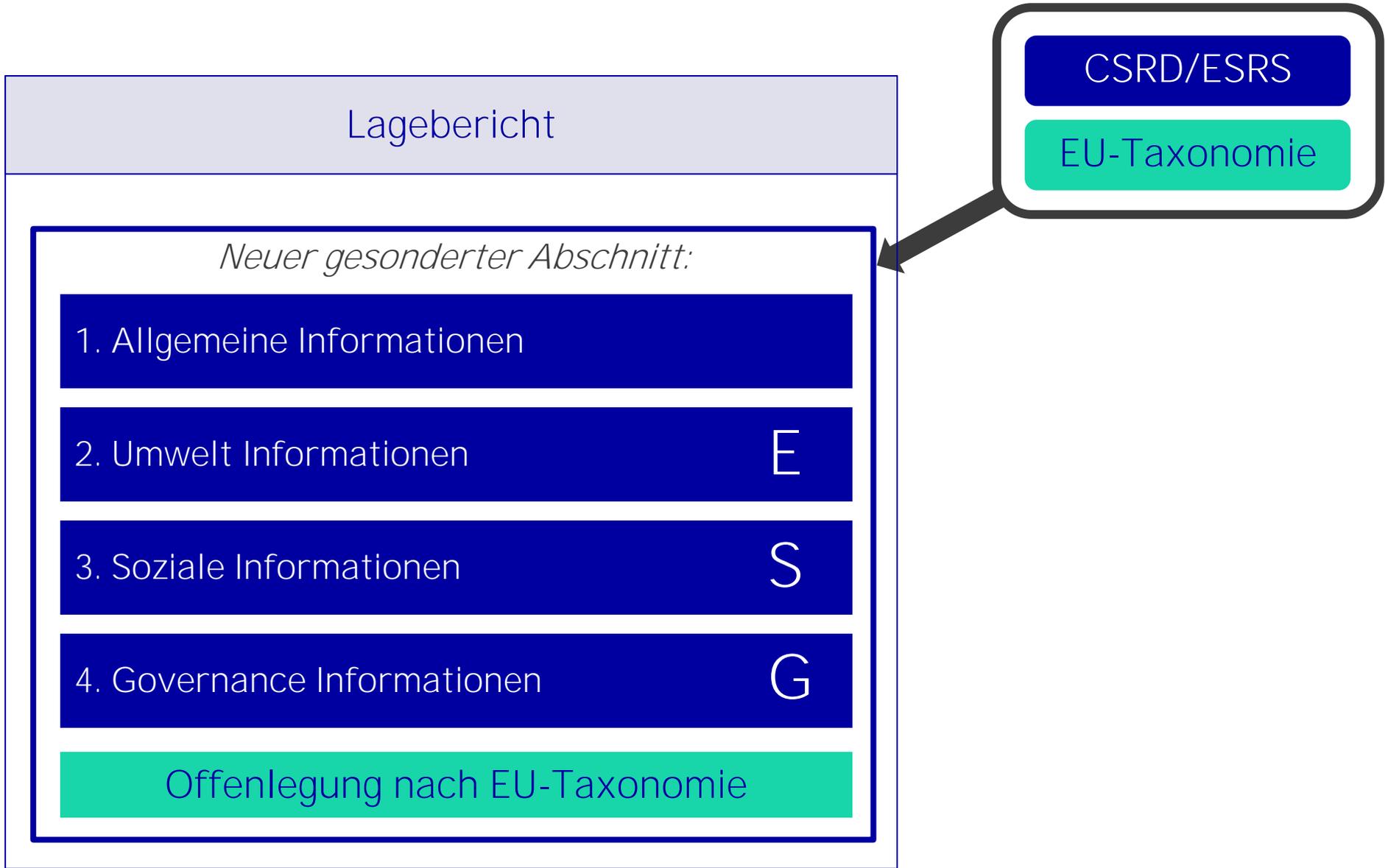
Befreiung für Tochterunternehmen, wenn diese in den Nachhaltigkeitsbericht einer übergeordneten Konzernberichterstattung einbezogen werden.

ESG-REPORTING IN DER EU

ÜBERSICHT DER RICHTLINIEN UND VERORDNUNGEN



DARSTELLUNG VON NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN



UMFANG DER EUROPEAN SUSTAINABILITY REPORTING STANDARDS (ESRS)

Die Offenlegungsanforderungen sind umfangreich, detailliert und spezifisch

			Datenpunkte	Seiten
Generelle Standards	ESRS 1	Allgemeine Anforderungen	0	40
	ESRS 2	Allgemeine Angaben	193	35
Umwelt	ESRS E1	Klimawandel	220	43
	ESRS E2	Umweltverschmutzung	68	12
	ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen	48	12
	ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme	119	22
	ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	84	13
Soziales	ESRS S1	Eigene Belegschaft	199	44
	ESRS S1	Beschäftigte in der Wertschöpfungskette	67	18
	ESRS S1	Betroffene Gemeinschaften	65	17
	ESRS S1	Verbraucher und Endnutzer	64	16
Governance	ESRS G1	Unternehmenspolitik	51	9
Sektorspezifisch	ESRS SEC1	Sektorklassifizierung	bisher nicht veröffentlicht	
Gesamt			1178	281

ESRS - ÜBERBLICK

Generelle Standards

ESRS 1
Allgemeine Anforderungen

ESRS 2
Allgemeine Angaben

Umwelt

ESRS E1
Klimawandel

ESRS E2
Umweltverschmutzung

ESRS E3
Wasser- und Meeresressourcen

ESRS E4
Biologische Vielfalt u. Ökosysteme

ESRS E5
Ressourcennutzung und
Kreislaufwirtschaft

Soziales

ESRS S1
Eigene Belegschaft

ESRS S2
Arbeitskräfte in der
Wertschöpfungskette

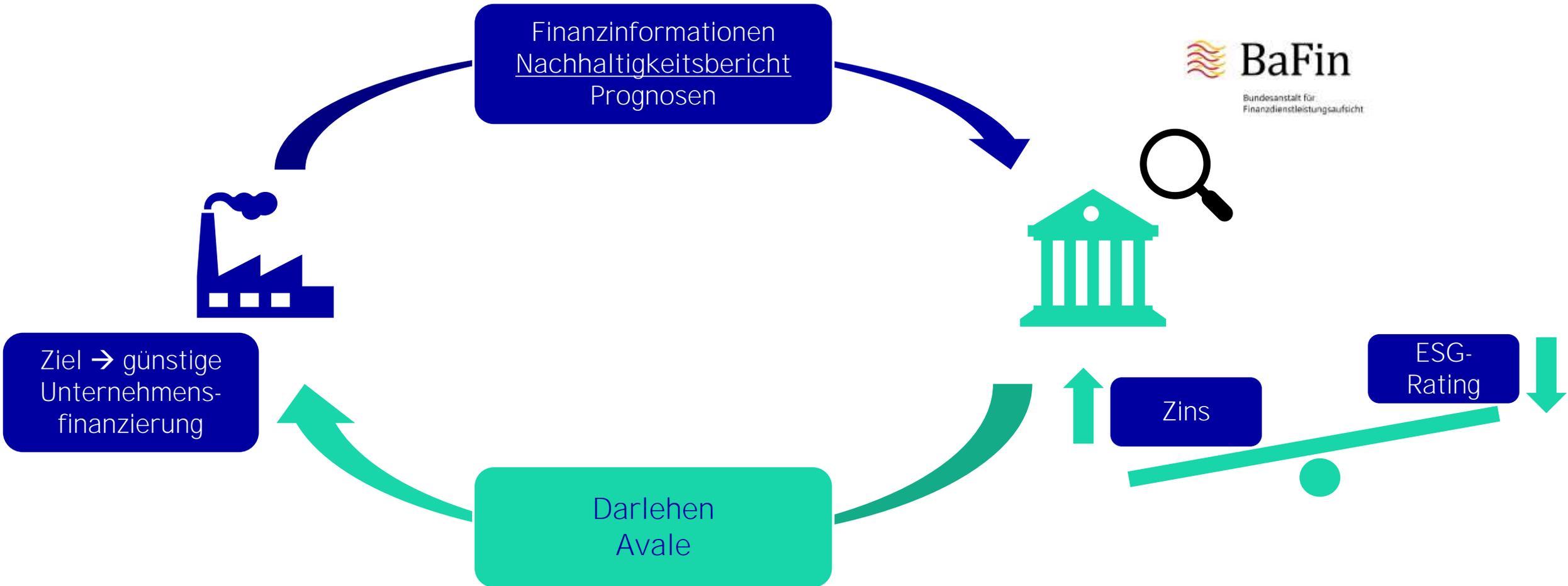
ESRS S3
Betroffene Gemeinschaften

ESRS S4
Verbraucher und Endnutzer

Governance

ESRS G1
Unternehmenspolitik

ENFORCEMENT



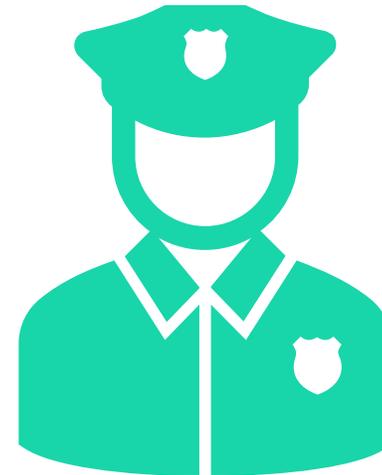
ENFORCEMENT

ÄNDERUNGEN DURCH DEN ENTWURF FÜR EIN UMSETZUNGSGESETZ

Kein direktes Enforcement durch
Aufsichtsbehörden

Ordnungs- und Bußgelder sowie
Freiheitsstrafen (geplant)

Prüfung durch einen unabhängigen
(Wirtschafts-) Prüfer



DIE CSRD UND DIE ESRS

UMSETZUNG DER CSRD IM MITTELSTAND

WER UNTERSTÜTZT BEI DER UMSETZUNG?



WO STEHT DER MITTELSTAND?

SIEBEN STUFEN FÜR EINE ERFOLGREICHE ESG-IMPLEMENTIERUNG

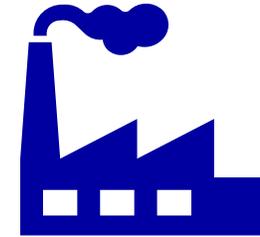


WARUM IST DIE WESENTLICHKEITSANALYSE SO WICHTIG?

Generelle Standards

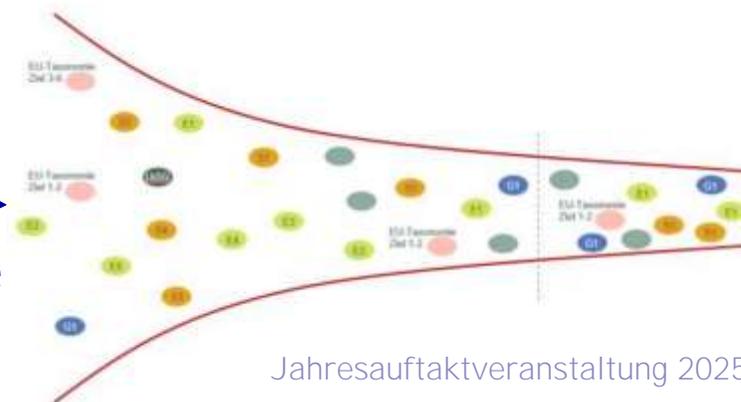


Themenbezogene, sektorübergreifende Standards



Die ESRS sind sehr umfangreiche Standards. Durch die Wesentlichkeitsanalyse werden die zu berichtenden Themen auf die für Sie relevanten Themen reduziert.

Wesentlichkeitsanalyse



Jahresauftaktveranstaltung 2025

DIE CSRD UND DIE ESRS

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

AKTUELLE SITUATION IN DEUTSCHLAND

GESETZESENTWURF NICHT VERABSCHIEDET

- Erschienen am 24. Juli 2024.
- Der durch die EU-Richtlinie bestimmte Termin zur Verabschiedung der Umsetzung war am 6. Juli 2024.
- Durch den Bruch der Regierung konnte das Gesetz im Jahr 2024 nicht mehr verabschiedet werden.
- Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD.

Gesetzesentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen

A. Problem und Ziel

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) verpflichtet die Mitgliedstaaten bis zum 6. Juli 2024 zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung für nach dem Bilanzrecht als große sowie als kleine oder mittelgroße kapitalmarktorientierte definierte Unternehmen und einer Prüfung der entsprechenden Nachhaltigkeitsberichterstattung. Damit trägt das Gesetz insbesondere zur rechtzeitigen Erreichung des Ziels 12 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei, nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherzustellen. Diese Verpflichtung wird mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt. Im Zuge der Umsetzung wird auch der bestehende Rechtsrahmen überprüft und punktuell angepasst.

B. Lösung

Zur Umsetzung der unter A. genannten Ziele sind Änderungen unter anderem im Handelsgesetzbuch, im Wertpapierhandelsgesetz und in der Wirtschaftsprüferordnung erforderlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Durchführung von Ordnungsgeld- und Bußgeldverfahren entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz beim Bundesamt für Justiz im Haushaltsjahr 2025 einmalige Sachausgaben für IT-Sachkosten in Höhe von 60 000 Euro sowie ein nicht quantifizierbarer Personalmehrbedarf. Ab dem Haushaltsjahr 2026 entstehen dort einmalige Sachausgaben für IT-Sachkosten in Höhe von 90 000 Euro sowie jährliche Personalmehrausgaben in Höhe von rund 400 000 Euro. Der Personalmehrbedarf setzt sich zusammen aus 0,5 A15, 2,0 A14, 1,0 A12 und 0,5 A9m. Den Mehrausgaben stehen nicht bezifferbare Mehreinnahmen aus den vom Bundesamt für Justiz geführten Buß- und Ordnungsgeldverfahren gegenüber. Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden.

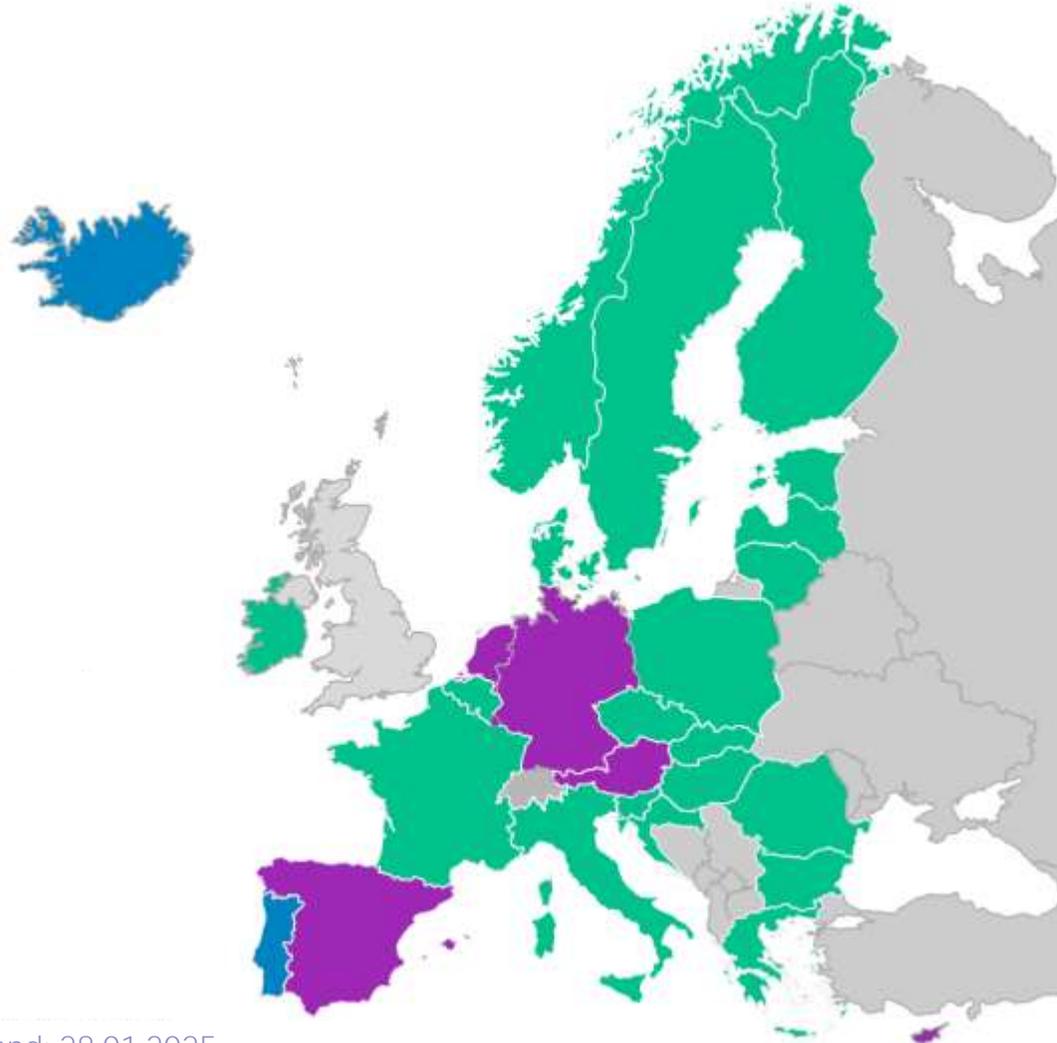
AKTUELLE SITUATION AUF EU-EBENE

WO SIND DIE VORSCHRIFTEN BEREITS UMGESETZT?

Umsetzung in 20 Staaten

Veröffentlichter Gesetzesentwurf in 5 Staaten

Ausarbeitung des Entwurfes in 2 Staaten



Stand: 28.01.2025

OMNIBUS - VERORDNUNG

REDUZIERUNG VON DOPPELTEN BERICHTSPFLICHTEN

Die Vereinheitlichung der Berichtspflichten nach der CSRD, CSDDD und der Taxonomie

Die Reduzierung des Umfangs der Berichtspflichten / Datenpunkte

Frau von der Leyen kündigt an, die Berichtspflichten aufrecht zu erhalten

Ein erster Entwurf wird Ende Februar erwartet

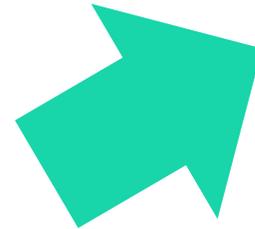


INITIATIVE DER (NOCH-)BUNDESREGIERUNG

BRIEF AN URSULA VON DER LEYEN

Konkrete Forderungen an die EU-Kommission:

- Reduzierung des Berichtsumfangs und der Datenpunkte
- Anhebung der Größenkriterien
- Streichung von sektorspezifischen Standards



Erfolgs-
aussichten?!?

DIE CSRD UND DIE ESRS

UNSERE HANDLUNGSEMPFEHLUNG
UND UNTERSTÜTZUNG

WAS IST ZU TUN?



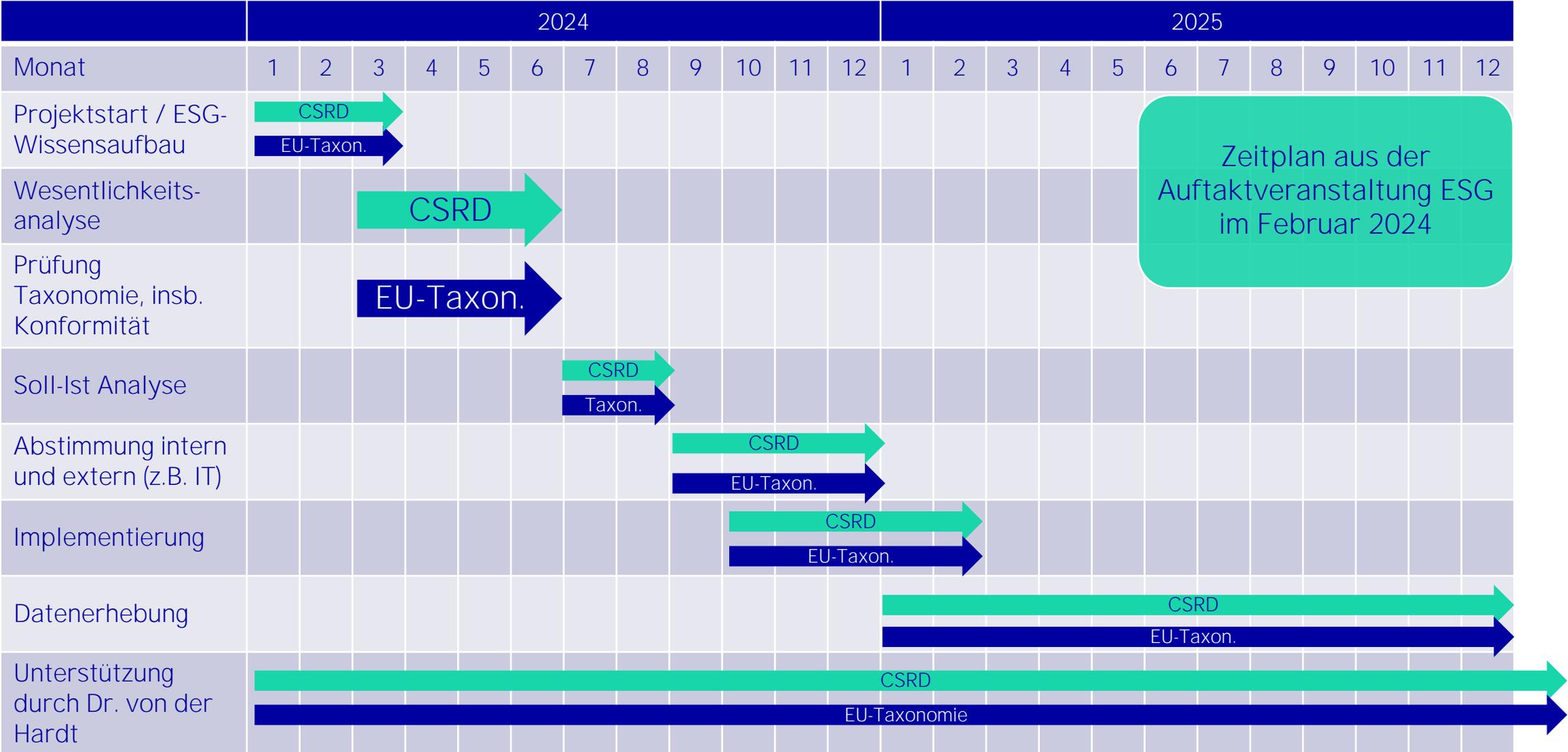
Inhaltlich kann der Gesetzesentwurf die ESRS nicht verändern

Erstes Berichtsjahr ist das Jahr 2025

Die Wesentlichkeitsanalyse ist elementar und sollte durchgeführt werden

Sofern das Projekt noch nicht gestartet ist oder die Wesentlichkeitsanalyse noch nicht durchgeführt wurde, sollten Sie anfangen!

MÖGLICHER ZEITPLAN DER CSRD-IMPLEMENTIERUNG IM MITTELSTAND



UNSERE UNTERSTÜTZUNG

WORKSHOP ZUR WESENTLICHKEITSANALYSE MIT EXCEL-TOOL

Zweitätiger Workshop mit Prof. Dr. Martin Nienhaus (Ruhruniversität Bochum)

Geführte Stakeholderanalyse

Umfangreiche IRO-Datenbank

Best-Practice aus ersten vorhandenen Nachhaltigkeitsberichten

Erarbeitung der Wesentlichkeitsmatrix

Excel-Tool zur Dokumentation der Ergebnisse



HABEN SIE NOCH FRAGEN?

WELCHE FRAGEN SIND NOCH OFFEN?

PAUSE

ES GEHT UM 16:00 UHR WEITER!

III. RECHNUNGSLEGUNG – DIE WICHTIGSTEN NEUERUNGEN

DR. ROBERT LEUKEFELD

DR. VON DER HARDT & PARTNER MBB

GEWINNVERTEILUNG

- § 120 Abs. 2 HGB: „Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird dem Kapitalanteil des Gesellschafters zugeschrieben; [...]“
 - Ausweis der thesaurierten Gewinne im Eigenkapital
- § 122 S. 1 HGB: „Jeder Gesellschafter hat aufgrund des festgestellten Jahresabschlusses Anspruch auf Auszahlung seines ermittelten Gewinnanteils.“
 - Ausweis der Gewinne auf Gesellschafterdarlehenskonten (im Fremdkapital)

 Widerspruch

Lösung des IDW:

§ 122 Satz 1 HGB ist durch Auslegung der Vorrang vor § 120 Abs. 2 HGB zu geben.

- Soll ein Ausweis des Gewinns im Eigenkapital vorgenommen werden, bedarf es einer gesellschaftsvertraglich abweichenden Regelung oder entsprechender Beschlüsse

Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars

- Erhöhung der Schwellenwerte gem. § 241a HGB für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023 von 600.000 EUR auf 800.000 EUR (Umsatzerlöse bzw. Gesamtumsatz) und von 60.000 EUR auf 80.000 EUR (Jahresüberschuss bzw. Gewinn).

Größenklassen und größenabhängige Befreiungen

- Erhöhung der monetären Schwellenwerte für größenabhängige Erleichterungen in den §§ 267, 267a und 293 HGB um mind. 25 % für Geschäftsjahre mit Beginn nach dem 31.12.2023.
- Rückwirkende Anwendung für Geschäftsjahre ab dem 31.12.2022 möglich.

Mögliche
Auswirkungen
auf...

- Prüfungspflicht
- Anhang und Lagebericht
- Ggf. Nachhaltigkeitsberichterstattung

GRÖßENKLASSEN UND GRÖßENABHÄNGIGE BEFREIUNGEN

		Schwellenwerte (EUR)	
Größenklassen (§ 267 HGB)	Kriterium	<i>Altes Recht</i>	Neues Recht
Kleine Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	≤ 6.000.000	≤ 7.500.000
	Umsatzerlöse	≤ 12.000.000	≤ 15.000.000
Mittelgroße Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	≤ 20.000.000	≤ 25.000.000
	Umsatzerlöse	≤ 40.000.000	≤ 50.000.000
Große Kapitalgesellschaften	Bilanzsumme	> 20.000.000	> 25.000.000
	Umsatzerlöse	> 40.000.000	> 50.000.000
Befreiung von der Konzernrechnungspflicht (§ 293 HGB)			
Konsolidiert	Bilanzsumme	≤ 20.000.000	≤ 25.000.000
	Umsatzerlöse	≤ 40.000.000	≤ 50.000.000
Unkonsolidiert	Bilanzsumme	≤ 24.000.000	≤ 30.000.000
	Umsatzerlöse	≤ 48.000.000	≤ 60.000.000

ERTRAGSTEUERINFORMATIONSBERICHT

- Erstellung eines separaten Ertragsteuerinformationsberichts für im Inland ansässige konzernunverbundene Unternehmen und oberste Mutterunternehmen, deren Umsatzerlöse bzw. Konzernumsatzerlöse in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren jeweils einen Betrag von 750 Mio. EUR übersteigen.
 - Kein Bestandteil des (Konzern-)abschlusses bzw. Lageberichts.
 - Verpflichtung zur Offenlegung auf der Internetseite und im Unternehmensregister.
- Verpflichtung zur Offenlegung gilt auch für inländische Tochterunternehmen von in Drittstaaten ansässigen konzernunverbundenen Unternehmen und obersten Mutterunternehmen mit vergleichbaren Umsatzerlösen.
- Zweite Ebene latenter Steuern im Abschluss von Unternehmen:
 - Keine Berücksichtigung in der Bilanz/GuV gem. § 274 Abs. 3 HGB.
 - Angabe im Anhang gem. §§ 285 Nr. 30a, 314 Abs. 1 Nr. 22a HGB.

AUFBEWAHRUNGSRÜCKSTELLUNGEN

VERFÜGUNG VOM LANDESAMT FÜR STEUERN NIEDERSACHSEN VOM 21.02.2024

- Nur die tatsächlich aufbewahrungspflichtigen Unterlagen sind zu berücksichtigen.
- Berücksichtigung eines pauschalen Abschlags von 20 % für die (nicht rückstellungsfähigen) Kosten der freiwillig aufbewahrten Unterlagen, wenn Aufteilung nicht möglich.
- Zu berücksichtigende Kosten:
 - Einmaliger Aufwand für das Einscannen oder die Einlagerung der am Bilanzstichtag noch nicht archivierten Unterlagen für das abgelaufene Wirtschaftsjahr,
 - Raumkosten für Räumlichkeiten, die der Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen dienen, und
 - Abschreibungen für Einrichtungsgegenstände und anteilige Finanzierungskosten.
- Verringerung des Faktors für die Berechnung der Rückstellung von 5,5 auf 4,5 aufgrund der Verkürzung der Aufbewahrungspflicht von 10 auf 8 Jahre.

PERSONENGEBUNDENE RÜCKLAGE EINER GMBH

ZIVILRECHT

Gesellschaftergebundene Kapitalrücklage

- Bietet Möglichkeit zur Innenfinanzierung, wenn nicht alle Gesellschafter mitziehen wollen

Gesellschafterbezogene Gewinnrücklage

- Ermöglicht es, den Gewinnanteil eines Gesellschafters in der GmbH zu belassen und erst in späteren Jahren auszuschütten
- Gesellschafterbezogene Gewinnrücklage wird als Unterkonto der Gewinnrücklage geführt (Eigenkapital)
- Risiko, dass Rücklage durch künftige Verluste aufgezehrt wird
- Auszahlungsanspruch in späteren Jahren entsteht durch auf Ausschüttung gerichteten Gewinnverteilungsbeschluss

Voraussetzungen für beide Rücklagen sind die grundsätzliche Möglichkeit zur Bildung in der Satzung der GmbH sowie ein wirksamer Gesellschafterbeschluss

PERSONENGEBUNDENE RÜCKLAGE EINER GMBH

STEUERRECHT: ERTRAGSTEUERN

Zivilrechtlich wirksame personengebundene Rücklagen sind auch steuerlich anzuerkennen

Gesellschaftergebundene Kapitalrücklage

- Sacheinlagen von Wirtschaftsgütern des Privatvermögens erfolgen gem. § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG zum Buch- oder Teilwert
- Einlagen von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens mit dem Entnahmewert, bei betrieblichen Einheiten ggf. gem. § 20 UmwStG

Gesellschafterbezogene Gewinnrücklage

- Keine Kapitaleinkünfte beim Gesellschafter mangels Zuflusses
- Besteuerung erfolgt im Zeitpunkt der Auflösung der Rücklage

PERSONENGEBUNDENE RÜCKLAGE EINER GMBH

STEUERRECHT: ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Zivilrechtlich wirksame personengebundene Rücklagen sind auch steuerlich anzuerkennen

Erbschaft- und Schenkungsteuer

- Leistungen an eine GmbH, die in eine gesellschafterbezogene Rücklage eingestellt werden, stellen keine freigiebige Zuwendung dar, da der Wert dem Gesellschafter weiter zugeordnet wird.

IV. ÜBERBLICK ENTWICKLUNGEN USA UNTER TRUMP

DIPL.-KFM. THOMAS B. RICHTER
ANDREA LUEHMANN LTD., CHICAGO



ANDREA LUEHMANN, LTD.
ACCOUNTING & TAX SERVICES

February 2025

Andrea Luehmann, Ltd. ist eine deutschsprachige Wirtschaftskanzlei in Chicago, die seit 30 Jahren auf die professionelle Betreuung von deutschen Firmen mit U.S. amerikanischen Tochtergesellschaften, sowie von Privatpersonen mit internationalen Einkünften spezialisiert ist.

Wir haben ein Team von ca. 15 Mitarbeitern, bestehend aus deutsch-und englischsprachigen Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern mit Zulassungen in Deutschland und den USA.



Steuerarten

	Bund (Federal Government)	Einzelstaaten (States)	Lokale Gebietskörperschaften (Local Governments/Municipalities)
Income Tax (direct)	Federal Individual Income Tax Federal Corporate Income Tax	State Individual Income Tax State Corporate Income Tax	Local Individual Income Tax Local Corporate Income Tax
Taxation of property (indirect)	Federal Estate and Gift Tax	State Estate and Gift Tax State Real Property Tax	Local Real Property Tax
Excise and Sales Tax (indirect)	Federal Excise Tax	Sales and Use Tax	Sales and Use Tax

U.S. Steuererhebung



Corporate Income Tax

	Seit 2018 (Tax Cuts and Jobs Act)
Körperschaftssteuer - Federal	21%
Körperschaftssteuer - States	0 – 9 %
Verlustnutzung	Kein Rücktrag, unbegrenzter Vortrag, beschränkte Nutzung bis zu 80% des Steuereinkommens
Zinsschranken	Für Unternehmen mit mehr als \$25M Jahresumsatz gilt, dass jegliche Zinsaufwendungen nur bis zu 30% des modifizierten Steuergewinns abzugsfähig sind
Bonus Depreciation	100% Abschreibung der Anschaffungskosten von bestimmtem Anlagevermögen, welches nach dem 2017 neu oder gebraucht erworben wurde
Alternative Minimum Tax	Aufgehoben
Ausschüttung von Dividenden	Für Dividendenausschüttung fällt die Quellensteuer von 30% (DBA reduziert auf 0% - 15%) an

Individual Income Tax Rates 2024

Taxable income (\$) Single	Tax rate / Dollar
Standard Deduction	14,600
0 to 11,600	10%
11,600 to 47,150	\$1,163 + 12% Of the amount over 11,600
47,150 to 100,525	\$5,432 + 22% Of the amount over 47,150
100,525 to 191,950	\$17,168 + 24% Of the amount over 100,525
191,950 to 243,725	\$39,112 + 32% Of the amount over 191,950
243,725 to 609,350	\$55,678 + 35% Of the amount over 243,725
609,350 and more	\$183,648 + 37% Of the amount over 609,350

Individual Income Tax Rates 2024 cont.

Taxable income (\$) Married, Filing Jointly	Tax rate / Dollar
Standard Deduction	29,200
0 to 23,200	10%
23,200 to 94,300	\$2,555 + 12% Of the amount over 23,200
94,300 to 201,050	\$15,805 + 22% Of the amount over 94,300
201,050 to 383,900	\$34,337 + 24% Of the amount over 201,050
383,900 to 487,450	\$78,221 + 32% Of the amount over 383,900
487,450 to 731,200	\$111,358 + 35% Of the amount over 487,450
731,200 and more	\$196,668 + 37% Of the amount over 731,200

Lohn & Lohnnebenkosten

- **Rentenversicherung**

Social Security Tax	6.2%
Bemessungsgrundlage 2024	\$ 168,600
Medicare Tax	1.45%
50% Arbeitgeber und 50% Arbeitnehmer	

- **Arbeitslosenversicherung**

Unemployment Tax Federal	6.0% bzw. 0.6% unter Einbezug einer 5.4% Unemployment Tax Rate fuer Bundesstaaten Bemessungsgrundlage 2024 \$7,000
Unemployment Tax State	variiert von Bundesstaat zu Bundesstaat 100% vom Arbeitgeber getragen

- **Krankenversicherung**

Arbeitgeber mit über 50 Vollzeit-Angestellten sind verpflichtet ihren Vollzeit-Angestellten Krankenversicherung anzubieten

Sales & Use Tax

- Im Gegensatz zu Deutschland und den meisten anderen europäischen Ländern gibt es in den USA keine Mehrwertsteuer mit Vorsteuerabzug etc.
- Stattdessen gibt es eine sog. Sales & Use Tax, die von den Einzelstaaten und den lokalen Gebietskörperschaften erhoben wird. Die Sätze liegen zwischen 0% und 9% je nach Bundesstaat, Landkreis und/oder Stadt.
- Die Steuer ist vom Endverbraucher zu zahlen und wird von den Verkäufern einbehalten und an das entsprechende Finanzamt abgeführt.
- Ausnahmeregelungen, um von der Sales & Use Tax befreit zu werden, bestehen und müssen bei dem jeweiligen Bundesstaat beantragt werden.
- Unternehmen zahlen ebenfalls die Sales Tax auf Büromaterial, Büromöbel, Computer etc. Sie gehen entweder als Kosten des angeschafften Gutes mit in die GuV ein oder werden zu den Anschaffungskosten des Anlagegutes hinzuaddiert und entsprechend abgeschrieben.
- Die Einzelstaaten dürfen nur Sales Tax einfordern, wenn ein sogenanntes Nexus besteht.

Q&A

Thank you.



Office Address:
203 N LaSalle St, Ste 2550
Chicago, IL 60601

Contact Email:
Thomas B. Richter, CPA/WP
tr@Luehmann-chicago.com

Contact Phone:
312-669-1120

V. AKTUELLES WIRTSCHAFTSRECHT

MARKUS VOB

HAUSMANN & MÜLLER RECHTSANWÄLTE MBB

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT

VON

GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRERN

MARKUS VOB
RECHTSANWALT
PARTNER

ÜBERBLICK I

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- mbH-Geschäftsführer sind keine Arbeitnehmer, gleichwohl unterliegen sie der Sozialversicherungspflicht (anders: Vorstände von AG oder SE, persönlich haftende Gesellschafter)
- Ob im Falle einer GmbH & Co. KG der Dienstvertrag des Geschäftsführers mit der GmbH oder mit der Kommanditgesellschaft geschlossen wurde bzw. von welcher der Gesellschaften der Geschäftsführer sein Entgelt bezieht, ist unerheblich, ebenso die Bezeichnung des Dienstvertrages. Auch eine stark am Unternehmenserfolg ausgerichtete variable Vergütung ändert an der Sozialversicherungspflicht nichts.
- Die Sozialversicherungspflicht gilt für Fremd- wie Gesellschafter-Geschäftsführer mit Minderheitsbeteiligungen.

ÜBERBLICK II

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Sozialversicherungsfrei sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) Gesellschafter-Geschäftsführer mit 50% (oder höher) der Anteile bzw. der Stimmrechte
- Die Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern wird damit begründet, dass sie den Weisungen der Gesellschafterversammlung unterliegen (daher die unterschiedliche Einstufung von Vorständen).
- Auch minderheitsbeteiligte Geschäftsführer unterliegen diesen Weisungen, da sie ihnen nicht genehme Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nicht verhindern können und die Stellung der Gesellschafterversammlung in der GmbH als „**oberstes**“ nicht - auch nicht durch Satzungsänderung - geändert werden kann.

ÜBERBLICK III

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Die Leitungsfunktion der Geschäftsführer für das Unternehmen sowie der Umstand, dass sie in arbeitsrechtlicher Hinsicht die Arbeitgeberpflichten innehaben, tritt hinter der Weisungsgebundenheit zurück. Auch eine Einzelvertretungsbefugnis oder ein satzungsmäßiges Entsenderecht ändern hieran nichts.
- Nach der Rechtsprechung des BSG hat eine Abwägung der verschiedenen Kriterien zu erfolgen, die für oder gegen eine abhängige Beschäftigung oder unternehmerische Tätigkeit sprechen. Tatsächlich erfolgt die Prüfung - sowohl behördlich wie gerichtlich - nur schematisch. Eine Gewichtung von Argumenten ist in der Rechtspraxis kaum erkennbar.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN – ALT I

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Angesichts des bestehenden Wunsches, die Geschäftsführervergütung nicht der Sozialversicherungspflicht zu unterlegen, wurde in der Vergangenheit häufig folgende Gestaltung gewählt:
 1. Unter Berücksichtigung der Anteils- und Stimmenverhältnisse in der betreffenden Gesellschaft wird eine Sperrminorität zugunsten des Geschäftsführers mit Minderheitsbeteiligung geschaffen.
 2. Ein (satzungsmäßiger) Katalog von Geschäftsführungsmaßnahmen, die eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürften, wird erstellt.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN - ALT II

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- So wird der minderheitsbeteiligte Geschäftsführer in die Lage versetzt, Geschäftsführungsmaßnahmen, die eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bedürfen, zu blockieren.
- Dieses Modell „funktionierte“ unabhängig von der Höhe der Minderheitsbeteiligung, solange das Quorum, zu welchem die Sperrminorität wirkt, nur hinreichend niedrig war bzw. auch bei nur mittelbarer Beteiligung an der GmbH.
- In Ansehung der zunehmenden Tendenz der Sozialversicherungsträger, Modelle zu Sozialversicherungsfreiheit einzuschränken, wurden die Kataloge der zustimmungspflichtigen Geschäfte immer länger und erstreckten sich „allumfassend auf die gesamte **Unternehmenstätigkeit**“.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN - ALT III

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Kritik an diesem Modell:
 - Gesellschaftsrechtlich betrachtet sollen Sperrminoritäten die Rechte der Minderheitsbeteiligten in besonders bedeutenden Angelegenheiten waren und nicht das Tagesgeschäft bestimmen.
 - Insb. sehr umfangreiche Zustimmungskataloge behindern die Geschäftsführung und können bei Uneinigkeit im Gesellschafterkreis das Unternehmen schädigen. Es besteht Missbrauchspotential.
 - Allein die Möglichkeit, etwas (kraft Sperrminorität) verhindern zu können, entspricht nicht dem wirtschaftlichen wie rechtlichen Verständnis von unternehmerischer Tätigkeit, welches eher auf Gestaltungsmöglichkeiten abstellt.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG I

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Auszüge aus den Urteilen des BSG vom 01.02.2022, Az.: B 12 KR 37/19 R und vom 13.12.2022, Az.: B 12 KR 37/19 R
 - „**Eine** "qualifizierte", die gesamte Unternehmenstätigkeit "umfassende" Sperrminorität muss sich, um eine die abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers zu begründen, auf sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft erstrecken und darf sich nicht nur auf einzelne, im Gesellschaftsvertrag bezeichnete Geschäftsbereiche beziehen.“
 - „**Daher** reicht es für die erforderliche Rechtsmacht nicht aus, wenn eine Sperrminorität nur für bestimmte, im Einzelnen im Gesellschaftsvertrag aufgeführte Angelegenheiten besteht, auch wenn diese (fast) die gesamte Unternehmenstätigkeit ausmachen sollten.“

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG II

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Auszüge aus den Urteilen des BSG vom 01.02.2022, Az.: B 12 KR 37/19 R und vom 13.12.2022, Az.: B 12 KR 37/19 R
 - „**Dem** bei der Statuszuordnung zu beachtender Grundsatz der Vorhersehbarkeit sozialversicherungs- und beitragsrechtlicher Tatbestände ist nur Rechnung getragen, wenn klar erkennbar ist, dass dem Gesellschafter-Geschäftsführer bei allen Beschlüssen der Gesellschafterversammlung eine Sperrminorität eingeräumt ist.“
 - „**Gerade** die gewöhnliche Geschäftsführung als das wesentliche Betätigungsfeld des Geschäftsführers muss von der Sperrminorität jedenfalls umfasst sein, um dessen abhängige Beschäftigung auszuschließen.“

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG III

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Bewertung:
 - Sperrminoritäten auf Grundlage von Katalogen zustimmungspflichtiger Geschäfte - und seien sie noch so umfangreich - werden nicht mehr zur gewünschten Sozialversicherungsfreiheit führen.
 - Bestehende Befreiungen sollten proaktiv überprüft werden, damit nicht unbedacht Statusfeststellungsverfahren (aufgrund geänderter Sachverhalte) eingeleitet werden bzw. im Rahmen von (Außen-)Prüfungen keine „Überraschungen“ erfolgen.
 - Gesellschaftsvertragliche Gestaltungen, die eine den Entscheidungen des BSG entsprechende allumfassende Blockademöglichkeit hinsichtlich aller - ggfs. auch unbedeutenden - Geschäftsführungsmaßnahmen schaffen, sind unter dem Blickwinkel des Gesellschaftsrecht nicht zu rechtfertigen.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG IV

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Bewertung:
 - Das BSG wiederholt seine ständige Rechtsprechung, wonach ein 50%-Gesellschafter über die „**Rechtsmacht**“ verfügt, über die Geschicke der Gesellschaft zu **bestimmen**“. Zitat:
 - *„Ein Gesellschafter-Geschäftsführer ist nicht per se kraft seiner Kapitalbeteiligung selbstständig tätig, sondern muss, um nicht als abhängig beschäftigt angesehen zu werden, über seine Gesellschafterstellung hinaus die Rechtsmacht besitzen, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft bestimmen zu können. Eine solche Rechtsmacht ist bei einem Gesellschafter gegeben, der zumindest 50 vH der Anteile am Stammkapital hält.“*

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG IV

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Bewertung (Fortsetzung):
 - Die Rechtsprechung des BSG (zur 50%-Beteiligung respektive zur „**umfassenden**“ Sperrminorität) begründet nicht nachvollziehbar, warum ein reines Verhinderungsrecht (ohne die Möglichkeit zu Gestalten / aktiv eigene Anliegen durchzusetzen) wesentliches prägendes Merkmal für die Einstufung als selbständige Tätigkeit („**unternehmerisch, weisungsfrei**“) sein soll.
 - Die Rechtsprechung des BSG verkennt, dass auch der zu 50% beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer über kein „**umfassendes Verhinderungsrecht**“ bzgl. aller Geschäftsführungsmaßnahmen (anderer Geschäftsführer) verfügt bzw. er allein mit seiner Stimmkraft andere Geschäftsführer nicht anweisen oder abberufen kann.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG V

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Aktuellere Instanzenrechtsprechung, Sozialgericht Neubrandenburg, Gerichtsbescheid vom 10.09.2024, Az.: S 7 BA 7/23, Leitsatz/Auszüge:
 - „Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer aus zwei Personen bestehenden GmbH, der 50 vH der Anteile am Stammkapital hält, ist nur dann selbständig, wenn ihm gegenüber dem anderen Gesellschafter bei Stimmengleichheit (Pattsituation) ein im Gesellschaftsvertrag verankertes Stichentscheidsrecht zusteht.“
 - „ ... einen Anteil von jeweils 50% am Stammkapital, so dass sich beide bei der Beschlussfassung ... gegenseitig blockieren könnten. Indes würde eine solche Pattsituation nur für eine bloße Verhinderungsmacht ... sprechen, nicht aber für eine ... die Annahme seiner Selbständigkeit ... herzuleitende umfassende Gestaltungsmacht i.S. einer Mitbestimmung der gesamten Unternehmenspolitik.“

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG VI

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Bewertung:
 - Es dürfte sich um eine „**Ausreißer**“-Entscheidung handeln, die im Falle obergerichtlicher Überprüfung keinen Bestand haben dürfte.
 - Gleichwohl ist die Entscheidung des Sozialgerichts bemerkenswert, da sie den „**Finger** in die Wunde **legt**“ und argumentative Schwächen der ständigen BSG-Rechtsprechung aufzeigt.
- Siehe auch: Sozialgericht Landshut, Urteil vom 11.01.2024, Az.: S 1 BA 23/23; Leitsatz:
 - „**Ein** Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, der 50 vH der Anteile am Stammkapital hält, ist ausnahmsweise dann nicht selbstständig, wenn dem anderen Gesellschafter bei Stimmengleichheit (Pattsituation) das Recht zusteht, im Wege eines Stichentscheides eine Entscheidung in der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.“

VERBLEIBENDE GESTALTUNGEN I

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Sicherster Weg zur Sozialversicherungsfreiheit: Mehr als 50% der Anteile oder (zumindest) der Stimmen (wirksam) auf sich vereinigen.
- Weiterhin möglich: 50% der Anteile oder Stimmen (trotz SG Neubrandenburg). Aber: Wenn ein Stichtscheidungsrecht gegeben ist, dürfte nur der Inhaber dieses Rechts sozialversicherungsfrei sein, der andere trotz 50% dann nicht!
- Theoretisch denkbar: Umfassende Sperrminorität bzgl. aller Geschäftsführungsmaßnahmen. Aber: Gesellschaftsrechtlich kaum hinnehmbares Blockadepotential, latentes Risiko einer „Nachschärfung“ der BSG-Rechtsprechung, latentes Risiko, dass eine tatsächlich abweichende praktische Handhabung in Falle einer Überprüfung zu einer anderen Bewertung führt.

VERBLEIBENDE GESTALTUNGEN II

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Nicht möglich: Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (BGH - Anwaltssenat, Urteil vom 11.11.2024, Az.: AnwZ (Brfg) 22/23).
- Nicht möglich: „Zwischenschaltung“ einer „Geschäftsführungs-GmbH“, BSG, Urteil vom 20.07.2023, Az.: B 12 BA 1/23 R, Leitsatz:
 - „**Stellt** sich die Tätigkeit einer natürlichen Person nach deren tatsächlichem Gesamtbild als abhängige Beschäftigung dar, ist ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht deshalb ausgeschlossen, weil Verträge nur zwischen dem Auftraggeber und einer Kapitalgesellschaft bestehen, deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter die natürliche Person ist.“

VERBLEIBENDE GESTALTUNGEN III

SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHT VON GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

- Möglich, aber haftungsträchtig: Tätigkeit als Komplementär in der Kommanditgesellschaft oder Wahl der Rechtsform OHG.
- Möglich, aber ggfs. teuer und kompliziert: Wechsel der Rechtsform in AG oder SE.
- Nicht möglich: Befreiung aufgrund von Fachkenntnissen oder familiären Beziehungen („Kopf-und-Seele“-Rechtsprechung wurde aufgegeben, BSG, Urteil vom 29.07.2015, Az.: B 12 KR 23/13 R)
- Denkbar: Gesellschaftsvertragliche Regelung von Vorabgewinnen. Aber: Vorsicht bei der Vertragsgestaltung – reine Umgehungsgeschäfte ohne echte gesellschaftsrechtliche Grundlage gehen bestenfalls ins Leere, schlechterenfalls in den ordnungswidrigen und strafbaren Bereich!

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

z u

VERWAHRENTGELTEN / NEGATIVZINSEN

MARKUS VOB
RECHTSANWALT
PARTNER

ÜBERBLICK

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU VERWAHRENTGELTEN / NEGATIVZINSEN

- Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 04.02.2025:
 - „Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in den Verfahren XI ZR 61/23, XI ZR 65/23 und XI ZR 161/23 entschieden, dass mit dem Verwahrentgelt eine Hauptleistung aus dem Girovertrag bepreist wird und die in Giroverträgen vereinbarten Klauseln über Verwahrentgelte damit zwar keiner AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle unterliegen, die Klauseln aber gegen das sich gemäß § 307 Abs. 3 Satz 2 BGB auch auf das Hauptleistungsversprechen erstreckende Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB verstoßen und damit gegenüber Verbrauchern unwirksam sind.“
 - Die schriftlichen Urteilsgründe liegen noch nicht vor

ERLÄUTERUNG I

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU VERWAHRENTGELTEN / NEGATIVZINSEN

- Bei Giro- und Tagesgeldkonten besteht eine der Hauptleistungen der Bank darin, Guthaben zu verwahren. Grundsätzlich gilt, dass der Inhalt der Hauptleistung und der dafür zu zahlende Preis keine Inhaltskontrolle (nach den besonderen Vorschriften für AGB) unterliegen.
- Mangelnde Transparenz der Klauseln kann aber auch hier zur Unwirksamkeit führen (so die Entscheidung). Die Intransparenz soll vorliegend daher rühren, dass sich die Verwahrentgelte sogar innerhalb eines Tages mehrfach ändern konnten und für den Verbraucher die wirtschaftliche Belastung nicht klar erkennbar war.
- Bei Tagesgeldkonten und Spareinlagen bestehe zudem eine nicht gerechtfertigte Abweichung vom gesetzlichen Grundgedanken des „**Sparens**“ (da die Bank zugleich mit attraktiver Rendite geworben hatte).

ERLÄUTERUNG II

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU VERWAHRENTGELTEN / NEGATIVZINSEN

- Die Rechtsprechung ist nur für Verbraucher beachtlich. Die Wertungen sind m.E. nicht auf Unternehmer zu übertragen.
- Es scheint, dass transparente Klauseln über Verwahrentgelte (bzgl. Girokonten) nicht betroffen sind, also nicht davon ausgegangen werden kann, dass gezahlte Verwahrentgelte immer zurückzufordern sind.
- Bei den Spar- und Tagesgeldkonten steht aber noch der Verstoß gegen Treu und Glauben bzw. das gesetzliche Leitbild im Raum. Insoweit sollte anhand der schriftlichen Urteilsgründe ausgewertet werden, inwieweit es sich um eine Einzelfall- oder Grundsatzentscheidung handelt.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!**

RÜCKFRAGEN GERNE AN:

HAUSMANN & MÜLLER
MARKUS VOB
RECHTSANWALT
PARTNER

VI. PRAXIS-BRENNPUNKT UMSATZSTEUER

ZFU STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

MARCO FUB

GESCHÄFTSFÜHRER | DIPL. FINANZWIRT(FH) | STEUERBERATER

AGENDA



Agenda

VAT in the digital age (ViDA)

Organschaft

Kleinunternehmer

Weitere Rechtsprechung und
Verwaltungsanweisungen

VAT IN THE DIGITAL AGE (VIDA)

VAT IN THE DIGITAL AGE (VIDA)

ZEITPLAN – WAS PASSIERT AUF EU-EBENE?

Beschluss ECOFIN vom 5. November 2024 zum Rechtsetzungsvorschlag „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ bzw. „VAT in the Digital Age“:



Phase 5

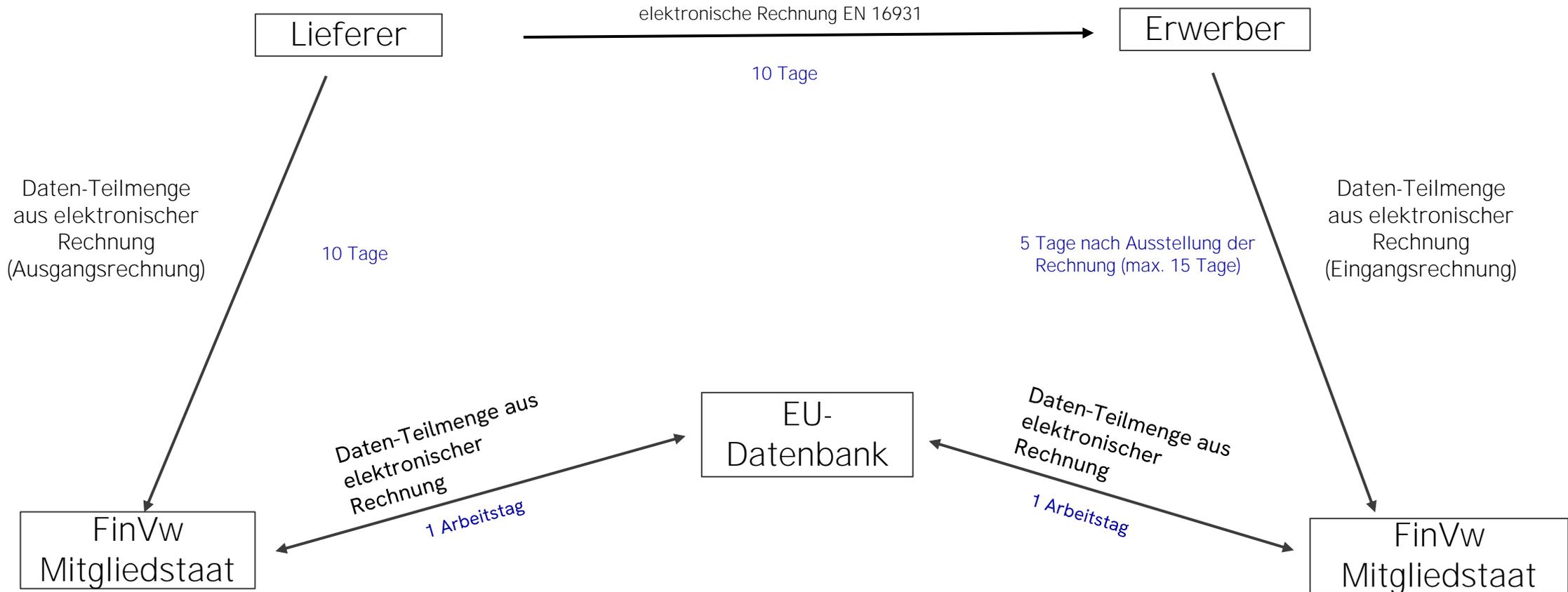
ab 1. Juli 2030

- EU-weite Pflicht zur E-Rechnung
- Einführung der digitalen Meldepflicht (Digital Reporting Requirements - DRR)

ANFORDERUNGEN UND AUSWIRKUNGEN

- Strukturierte elektronische Rechnung (EN16931)
- Meldefrist: **10 Tage** (ursprünglich: 2 Arbeitstage)
Ausnahme: Gutschrift (5 Tage)
- Besitz einer elektronischen Rechnung wird zu einer wesentlichen **Voraussetzung** für den **Vorsteuerabzug** bzw. die Rückforderung von Mehrwertsteuer

ZIEL - VIDA



Phase 1

ab 2025

Option zur Einführung
verpflichtender E-Rechnung
durch die Mitgliedstaaten

OPTION DER MITGLIEDSTAATEN

- Strukturierte elektronische Rechnung (EN16931)
- für inländische B2B- und B2C-Umsätze ohne Zustimmungserfordernis des Rechnungsempfängers
- **Nicht** erfasst ist hiervon die Optionsmöglichkeit zur Einführung der elektronischen Rechnung im standardisierten Format für **grenzüberschreitende** Lieferungen und Dienstleistungen

UMSETZUNG IN ANDEREN LÄNDERN

VSL. EINFÜHRUNG DER E-RECHNUNG IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

Ab 1. Januar 2026



Ab 1. Februar 2026



Ab 1. September 2026



Ab 2027/2028

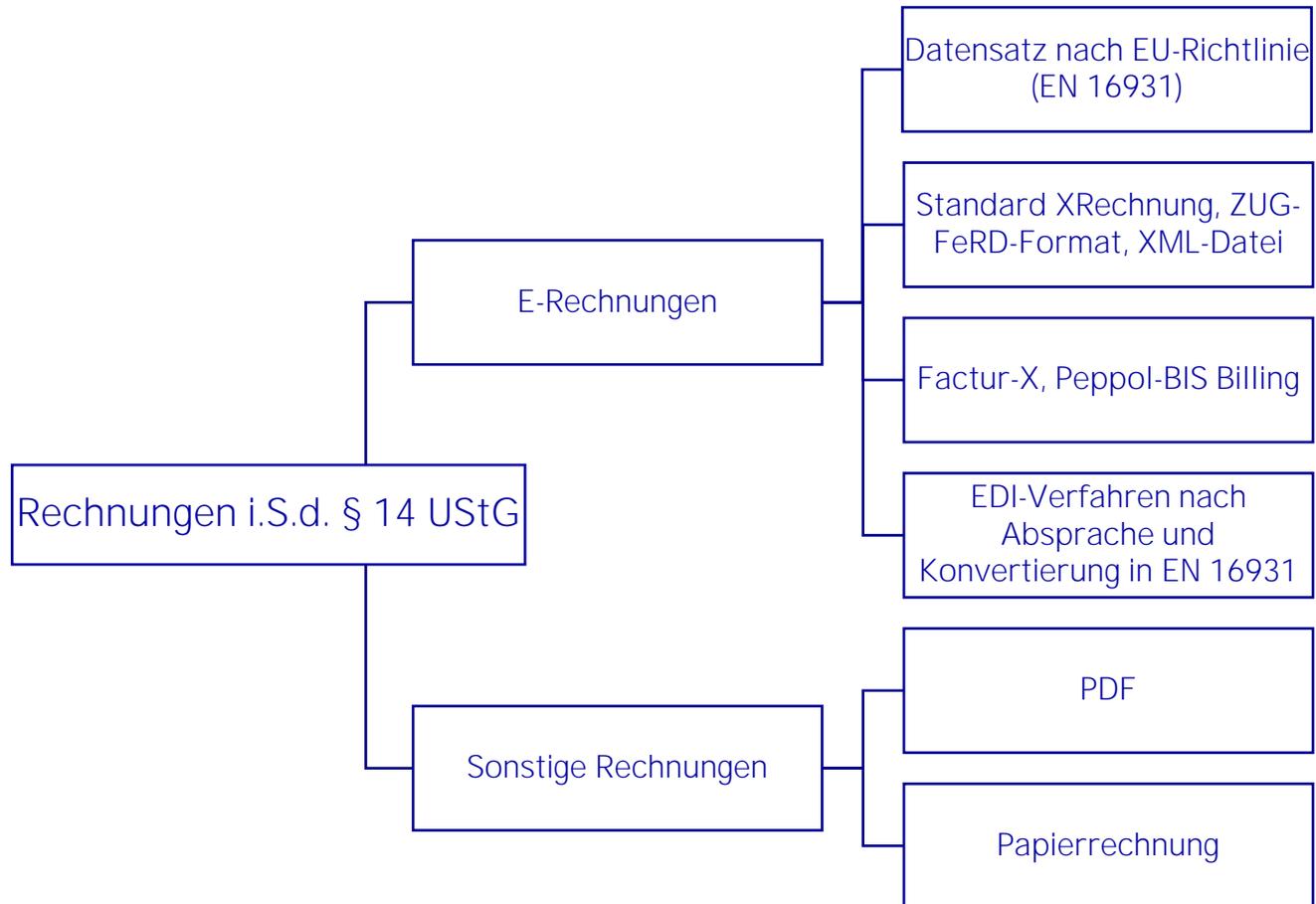


UMSETZUNG IN DEUTSCHLAND

WACHSTUMSCHANCENGESETZ VOM 27. MÄRZ 2024 - ÜBERGANGSREGELN

ab 1. Januar 2025	Pflicht zur Empfangsmöglichkeit von E-Rechnungen – alle inländischen Unternehmen
ab 1. Januar 2025	Möglichkeit zur Ausstellung von E-Rechnungen – alle inländischen Unternehmen
ab 1. Januar 2027	Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen – inländische Unternehmen mit Vorjahresumsatz > 800 T
ab 1. Januar 2028	Pflicht zur Ausstellung und Übermittlung von E-Rechnungen – alle inländischen Unternehmen

RECHNUNGSARTEN AB 2025



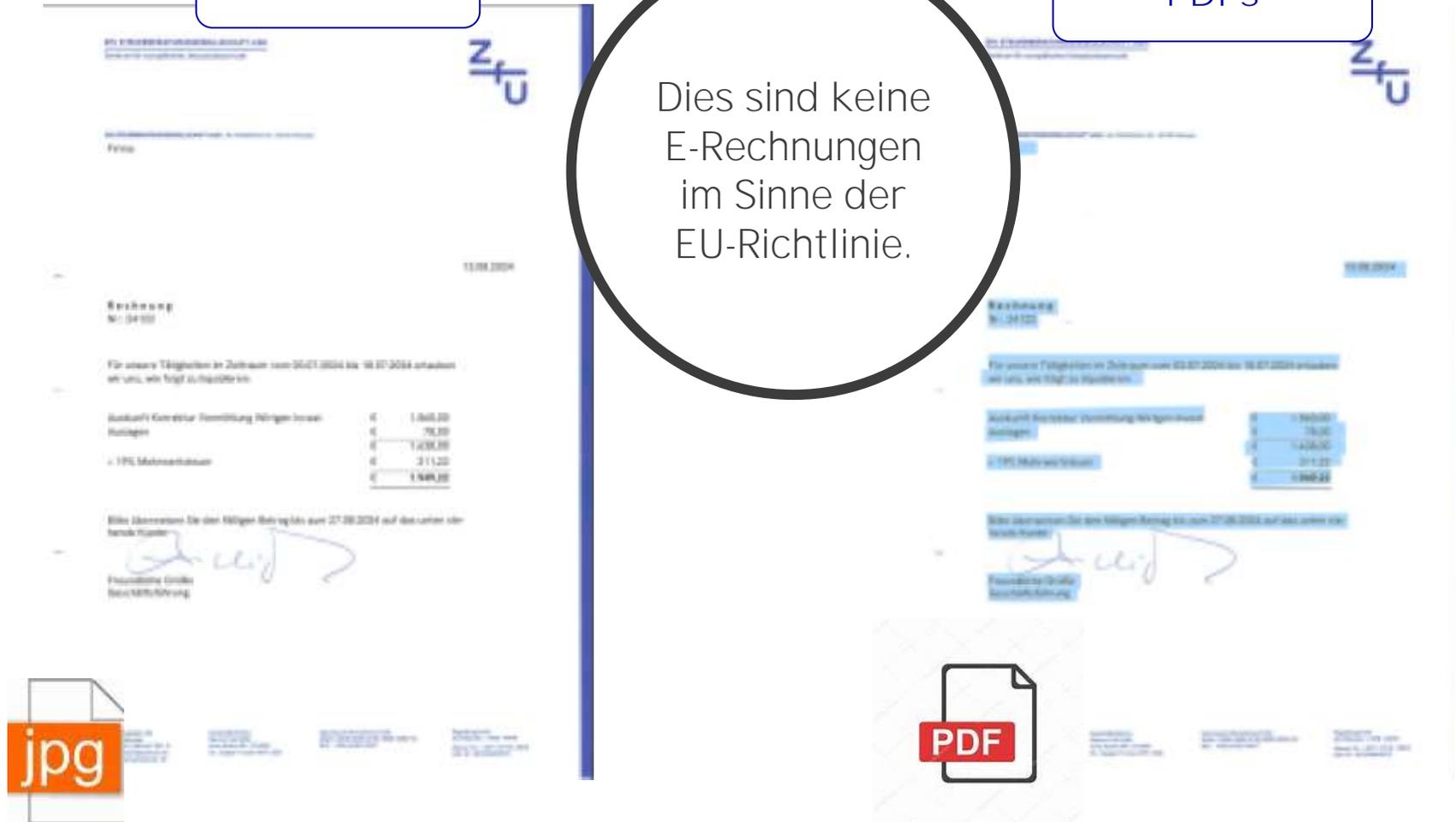
PDFS SIND KEINE E-RECHNUNGEN

PAPIERRECHNUNG, BILDDATEI, PDF & CO.

Bilddatei

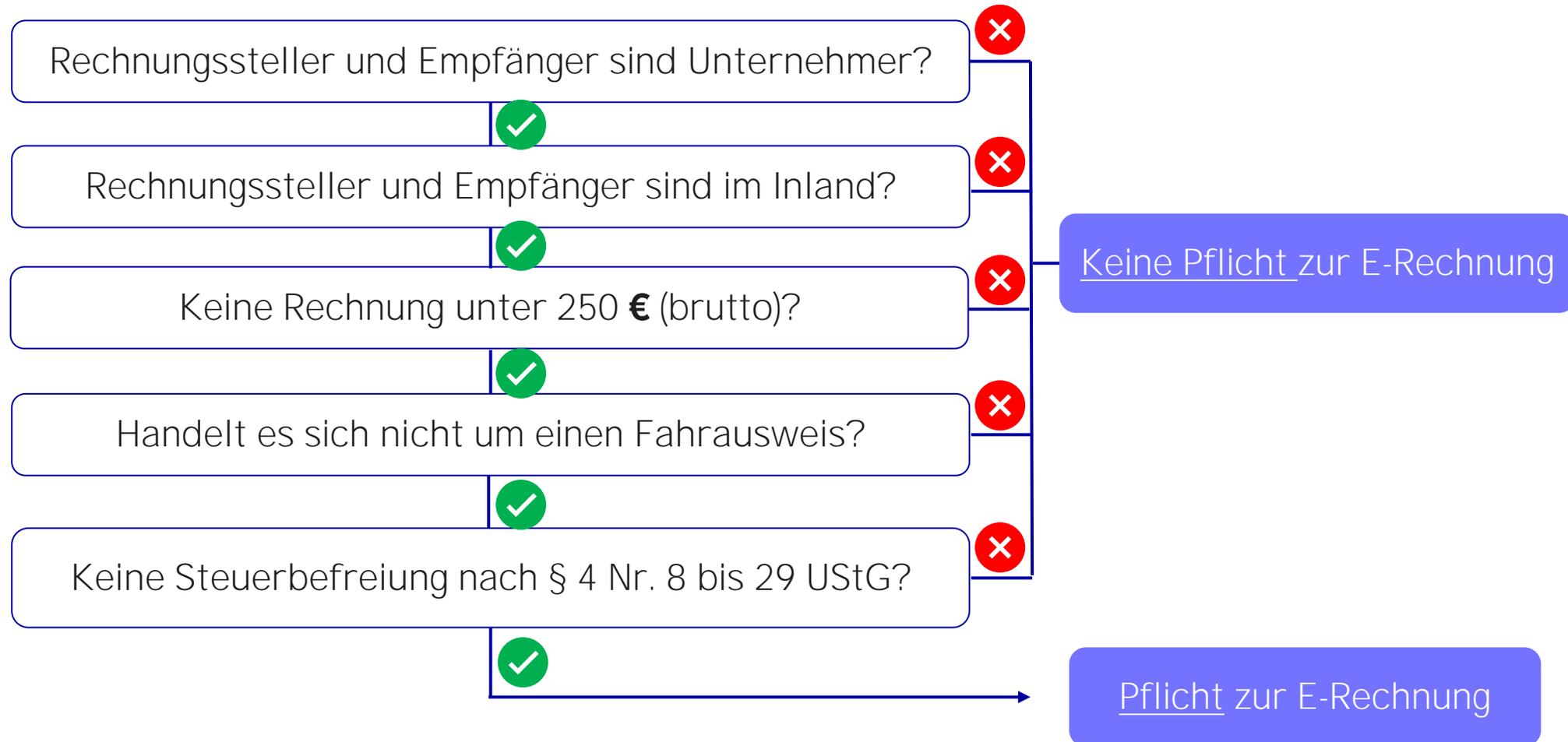
PDFs

Dies sind keine E-Rechnungen im Sinne der EU-Richtlinie.



WANN IST EINE E-RECHNUNG VERPFLICHTEND?

EINE ENTSCHEIDUNGSHILFE FÜR DEN RECHNUNGSANGANG.



WANN SIND SONSTIGE RECHNUNGEN NOCH MÖGLICH?



* Die Pflicht zur Ausstellung einer E-Rechnung nach anderen Vorschriften z.B. der ERechV des Bundes sind zu beachten.

** Bei Rechnungstellung an eine jPöR sowohl für unternehmerischen als auch nichtunternehmerischen Bereich gilt insgesamt die E-Rechnungs-Pflicht

VORSTEUERABZUG

- Wenn eine Verpflichtung zur Ausstellung einer E-Rechnung besteht, ermöglicht auch **nur diese** den Vorsteuerabzug



- E-Rechnung **muss verarbeitet** werden können, um die Vorsteuer zu ziehen

- Ggf. Korrektur durch nachträgliches Ausstellen einer E-Rechnung

ORGANSCHAFT

ORGANSCHAFT

ÜBERBLICK

Voraussetzungen

- > Unternehmereigenschaft von Organträger (OT) und Organgesellschaft (OG)
- > finanzielle Eingliederung
- > organisatorische Eingliederung und
- > wirtschaftliche Eingliederung der OG

Rechtliche Grundlage

- > § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG
- > Art. 11 MwStSystRL
- > Ausgestaltung durch Finanzverwaltung in Abschnitt 2.8 ff. UStAE



Rechtsfolge

- > Behandlung als ein Unternehmen
- > Organträger ist Unternehmen und damit Steuerschuldner für Gesamtunternehmen
- > Organgesellschaft ist unselbständiger Teil des Unternehmens des OT, d.h. **! Innenumsätze sind nicht steuerbar !**
- > Organschaft ist selbst nicht Steuerschuldner:
 - BFH v. 18. Januar 2023, XI R 29/22 (XI R 16/18) – die Steuerschuld des OT gem. § 2 Abs. 2 UStG ist unionrechtskonform
 - Innenausgleich entsprechend § 426 BGB, für die selbst verursachten Steuerlasten

ORGANSCHAFT

AKTUELLES VON EUGH UND BFH

EuGH bestätigt EU-Konformität der deutschen Organschaftsregelung

EuGH-Urteile von 1. Dezember 2022 (Rs. C-141/20 und Rs. C-269/20)

- > EuGH bestätigt die EU-Konformität der deutschen Organschaftsregelung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen der Organträger zum einzigen umsatzsteuerlichen Steuerpflichtigen einer Gruppe bestimmt werden kann.
- > Zudem Änderung der Rechtsprechung zur Stimmrechtsmehrheit: Mehrheitsbeteiligung kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ausreichen.

- > Einsprüche in Bezug auf generelle Zulässigkeit der Organschaftsregelung können zurückgenommen werden

EuGH bestätigt die Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze einer umsatzsteuerlichen Organschaft

EuGH, Urteil vom 11. Juli 2024 (Rs. C-184/23)

- > EuGH bestätigt die Nichtsteuerbarkeit der Innenumsätze einer umsatzsteuerlichen Organschaft, wonach selbst die Umsätze nicht der MwSt unterliegen, wenn der Empfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

- > Entgeltliche Leistungen, die eine Organgesellschaft an den Organträger erbringt sind nichtsteuerbar.

BFH verneint die Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher Tätigkeit des Organträgers

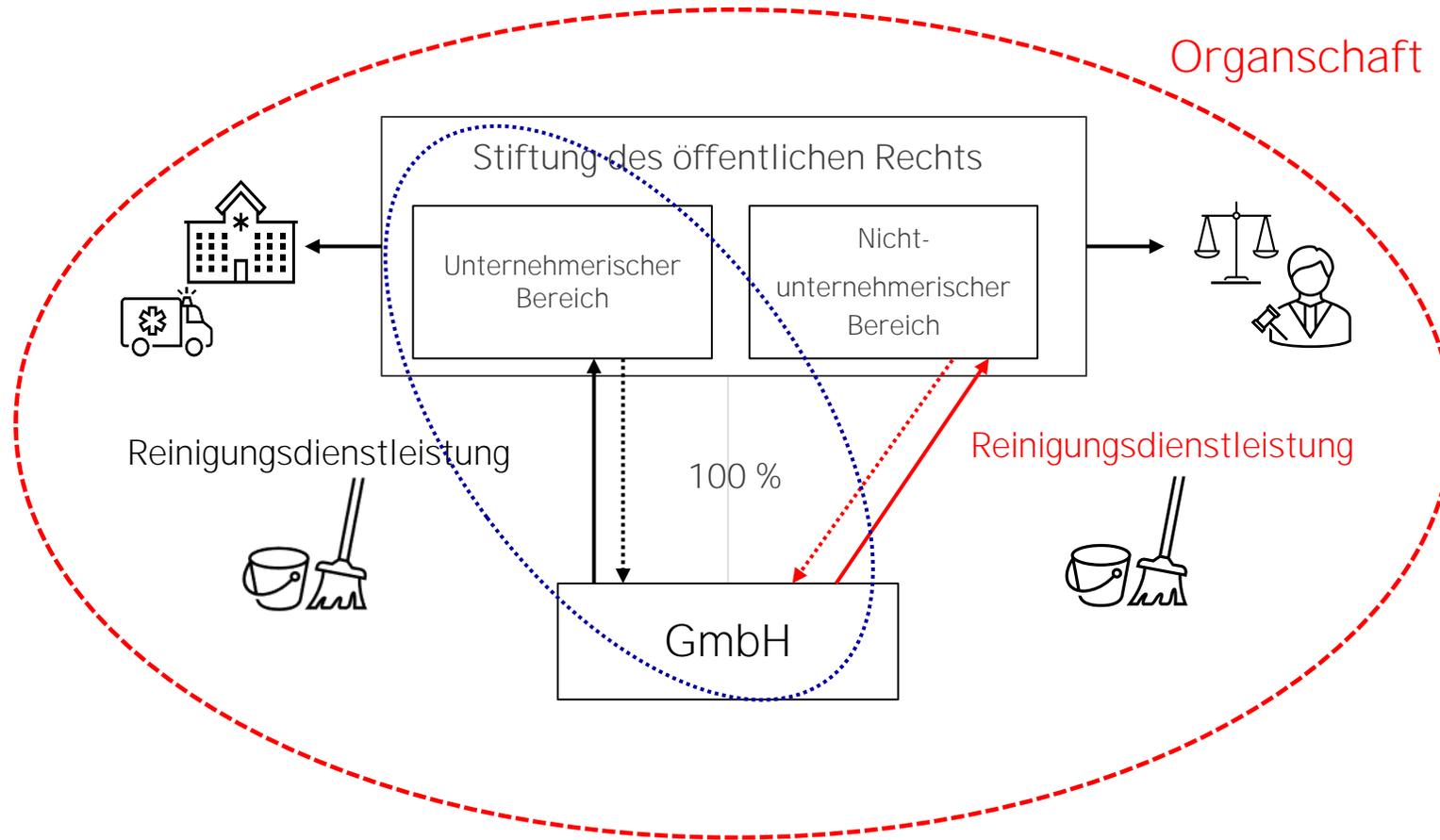
Nachfolgeurteil: BFH, Urteil vom 29. August 2024 (Rs. V R 14/24)

- > BFH verneint die Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher Tätigkeit des Organträgers, da die Nichtsteuerbarkeit das Entgelt nicht entfallen lässt. Mangels Unentgeltlichkeit kommt es nicht zu einer Entnahmebesteuerung gemäß § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG.
- > Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft umfasst auch den nichtunternehmerischen Bereich des Organträgers (Schaubild).

- > Leistungen der Organgesellschaft in den nichtunternehmerischen Bereich des Organträgers unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

ORGANSCHAFT

NACHFOLGEURTEIL BFH, URTEIL VOM 29. AUGUST 2024 – V R 14/24



ORGANSCHAFT

KERNAUSSAGEN UND AUSWIRKUNGEN FÜR DIE PRAXIS

In dem Verfahren stellten sich für den BFH und EuGH mehrere Fragen, die nun abschließend wie folgt geklärt sind:

- Die **Steuerschuldnerschaft des Organträgers** ist im Grundsatz unionsrechtskonform.
- **Innenleistungen** sind **nicht steuerbar**, auch wenn einer der Beteiligten Vorsteuerabzugsbeschränkungen unterliegt.
- Die umsatzsteuerrechtliche Organschaft **umfasst** auch **den nichtunternehmerischen Bereich** des Organträgers.
- **Leistungen** der Organgesellschaft in den **nichtunternehmerischen Bereich** des Organträgers unterliegen **nicht der Umsatzsteuer**.
 - Eröffnung erheblicher neuer Gestaltungsspielräume

ORGANSCHAFT

WEITERE RECHTSPRECHUNGEN

Änderungsantrags zur Vermeidung widerstreitender Steuerfestsetzung

BFH, Urteil vom 18. Juli 2024 (Rs. V S 6/23)

- > Erfordernis eines Änderungsantrags durch den Organträger (GmbH) zur Vermeidung widerstreitender Steuerfestsetzung, wenn der Steuerbescheid gegenüber der Organgesellschaft (KG) aufgehoben werden soll.
- > Antrag auf Aufhebung des erlassenen Steuerbescheids gegenüber der Organgesellschaft (KG) ist auch dann erforderlich, wenn der Steuerbescheid bereits durch die KG angefochten wurde.

- Ohne einen Änderungsantrag durch die Organträger, ist eine Änderung der bereits erlassenen Bescheide nicht möglich

Organisatorische Eingliederung einer AG

BFH, Urteil vom 13. März 2024 (Rs. V B 67/22)

- > Bei einer AG als Organgesellschaft muss die Weisungsbefugnis des Organträgers auch gesellschaftsrechtlich durchsetzbar sein, dies ist aufgrund der Weisungsfreiheit des Vorstands nicht gegeben.
- > Keine organisatorische Eingliederung: die Regelungen zur GmbH sind nicht auf eine AG übertragbar, da die GmbH-Geschäftsführer einer Weisungsbefugnis unterliegen.

- der Organträger kann mit einer AG als Organgesellschaft gem. § 76 AktG nicht seinen Willen durchsetzen (Gestaltung möglich!)

ORGANSCHAFT - BEHERRSCHUNGSVERTRAG

WEITERE RECHTSPRECHUNGEN

Organisatorische Eingliederung einer AG

BFH, Urteil vom 13. März 2024 (Rs. V B 67/22)

- > Bei einer AG als Organgesellschaft muss die Weisungsbefugnis des Organträgers auch gesellschaftsrechtlich durchsetzbar sein, dies ist aufgrund der Weisungsfreiheit des Vorstands nicht gegeben.
- > Keine organisatorische Eingliederung: die Regelungen zur GmbH sind nicht auf eine AG übertragbar, da die GmbH-Geschäftsführer einer Weisungsbefugnis unterliegen.

- der Organträger kann mit einer AG als Organgesellschaft gem. § 76 AktG nicht seinen Willen durchsetzen (Gestaltung möglich!)

Praxislösung: Beherrschungsvertrag nach § 291 AktG

- die Organgesellschaft (AG) kann mit dem Organträger einen **Beherrschungsvertrag** abschließen
- dadurch kann der Organträger dem Vorstand der Organgesellschaft Weisungen erteilen (Vgl. UStAE Abschn. 2.8 Abs. 10 Satz 4)

→ Organisatorische Eingliederung liegt vor ✓

Im Urteilsfall:

„Die AG hatte sich durch einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 AktG verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Klägerin abzuführen. Einen **Beherrschungsvertrag** nach § 291 AktG mit der AG als Untergesellschaft hatten die Klägerin und die AG allerdings **nicht geschlossen**. Auch eine Eingliederung der AG in die Klägerin nach § 319 AktG lag nicht vor.“

→ Gewinnabführungsvertrag reicht nicht aus ✗

KLEINUNTERNEHMER

KLEINUNTERNEHMER

KLEINUNTERNEHMERBESTEUERUNG AB 2025 (NATIONAL)

Kleinunternehmereigenschaft liegt ab dem 1. Januar 2025 dann vor, wenn:

- der Gesamtumsatz im **Vorjahr** nicht mehr als **25.000 €** betragen hat und
 - im **laufenden Kalenderjahr** bisher nicht mehr als **100.000 €** betragen hat.
-
- der Umsatz des vorangegangenen Jahres ist der tatsächlich realisierte Umsatz dieses Jahres.
 - der Umsatz für das laufende Jahr muss **nicht mehr geschätzt** werden. Wird die 100.000 €-Grenze überschritten, gilt automatisch die Regelbesteuerung.
 - hat die Unternehmereigenschaft nicht das ganze Jahr bestanden (z. B. bei Neueröffnung) erfolgt **keine Hochrechnung** auf einen Jahresumsatz.
 - es handelt sich ab dem 1. Januar 2025 um einen **Netto-Umsatz**.
 - **Verzicht** auf die Kleinunternehmerregelung nur zeitlich begrenzt möglich.

KLEINUNTERNEHMER

KLEINUNTERNEHMERBESTEUERUNG AB 2025 (NATIONAL)

Rechtsfolgen:

- Umsätze des Kleinunternehmers sind **steuerfrei** (bis zum 31. Dezember 2024 wurde die Umsatzsteuer nicht erhoben)
 - Ausschluss des Vorsteuerabzugs aus Eingangsleistungen (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG)
- allgemeine Erklärungspflichten gelten nicht (keine USt VA/JE)
 - Ausnahme: Steuerschuldner nach § 13b UStG, igE über der Erwerbsschwelle
- § 34a UStDV regelt die Angaben die eine Rechnung für Kleinunternehmer enthalten muss; Hinweis: **Keine** Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen

KLEINUNTERNEHMER

KLEINUNTERNEHMERBESTEUERUNG AB 2025 (INTERNATIONAL) – DEUTSCHE UNTERNEHMER

- bis zum 31. Dezember 2024 konnten nur „inländische“ (deutsche) Unternehmer die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen
- ab 2025 können deutsche Unternehmer auch in [anderen Mitgliedstaaten](#) die Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen, wenn:

1. Unternehmer erfüllt die Voraussetzungen in dem [betreffenden Mitgliedstaat](#) (§ 19a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 UStG)

2. Der [Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet](#) ist im Vorjahr und laufenden Jahr < 100.000 € (doppelte 100.000 €-Grenze)

3. Teilnahme am [besonderen Meldeverfahren](#) in Deutschland, § 19a Abs. 1 Satz 1 UStG

4. Ausstellung einer [Kleinunternehmer-IdNr.](#) durch das BZSt, § 19a Abs. 1 Satz 2 UStG

5. Vierteljährlich beim BZSt eine [Umsatzmeldung](#) abgeben, § 19a Abs. 3 UStG

KLEINUNTERNEHMER

KLEINUNTERNEHMERBESTEUERUNG AB 2025 (INTERNATIONAL) – EU-AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMER IN DEUTSCHLAND

- in einem **anderen Mitgliedstaat** (nicht im Drittlandsgebiet) **ansässige Unternehmer** können in Deutschland die Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch nehmen, wenn:

1. Unternehmer erfüllt die deutschen Vorschriften zur Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung (**nationale Regelungen**)

2. Der **Jahresumsatz im Gemeinschaftsgebiet** ist im Vorjahr und laufenden Jahr **< 100.000 €** (doppelte 100.000 €-Grenze)

3. Teilnahme am **besonderen Meldeverfahren** in einem anderen Mitgliedstaat, § 19a Abs. 1 Satz 1 UStG

4. Ausstellung einer **Kleinunternehmer-IdNr.** durch seinen Mitgliedstaat, § 19a Abs. 1 Satz 2 UStG

Rechtsfolge: Umsätze sind in Deutschland **steuerfrei** und es ist **keine Meldung** und **Registrierung** in Deutschland notwendig.

WEITERE RECHTSPRECHUNG UND VERWALTUNGSANWEISUNGEN

VORSTEUERABZUG NACH SOG. IST-GRUNDSÄTZEN

AKTUELLES AUS DER GESETZGEBUNG

Bisherige Regelung:

- Leistungsempfänger konnte Vorsteuerabzug unabhängig von der Besteuerungsmethode des leistenden Unternehmers geltend machen
- Unterscheidung zwischen:
 - **Sollbesteuerung** (Besteuerung nach vereinbarten Entgelten)
 - **Istbesteuerung** (Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten)

Neue Regelung ab **1. Januar 2028**:

- Änderung des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG: Vorsteuerabzug **erst mit Zahlung**, wenn der leistende Unternehmer nach **Istbesteuerung** abrechnet
- Neue **Rechnungspflicht** (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG): Leistender Unternehmer muss auf Istbesteuerung in der Rechnung hinweisen

Hinweis: Ursprünglich ab dem 1. Januar 2026 geplant, jedoch verschoben wegen der Einführung der E-Rechnung.

EINFÜHRUNG DER WIRTSCHAFTS-IDENTIFIKATIONSNUMMER (W-IDNR.)

AKTUELLES AUS DER GESETZGEBUNG



Schrittweise Einführung ab 1. November 2024

- Eindeutige Identifikation wirtschaftlich Tätiger
- Vergleichbar mit der Steuer-ID für natürliche Personen
- Künftiges führendes Identifikationsmerkmal für Behördengänge



Vergabe durch das BZSt

- Für alle umsatzsteuerpflichtigen Unternehmen & Kleinunternehmer
- Basierend auf der bestehenden USt-IdNr.
- Ergänzt um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal



Zeitplan: Einführung soll bis 2026 abgeschlossen sein

§ 14c UStG AN ENDVERBRAUCHER

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

BMF vom 27. Februar 2024 (BStBl I 2024, 361):

- Anwendung der EuGH-Rechtsprechung: keine § 14c UStG Steuer bei Lieferungen und Leistungen an Endverbraucher

„Keine“ § 14c UStG Steuer:

- Steuerausweis obwohl steuerfreie Leistung
- zu hoher Steuerausweis (19 % anstatt 7 %)
- Steuerausweis durch einen Kleinunternehmer

§ 14c UStG Steuer:

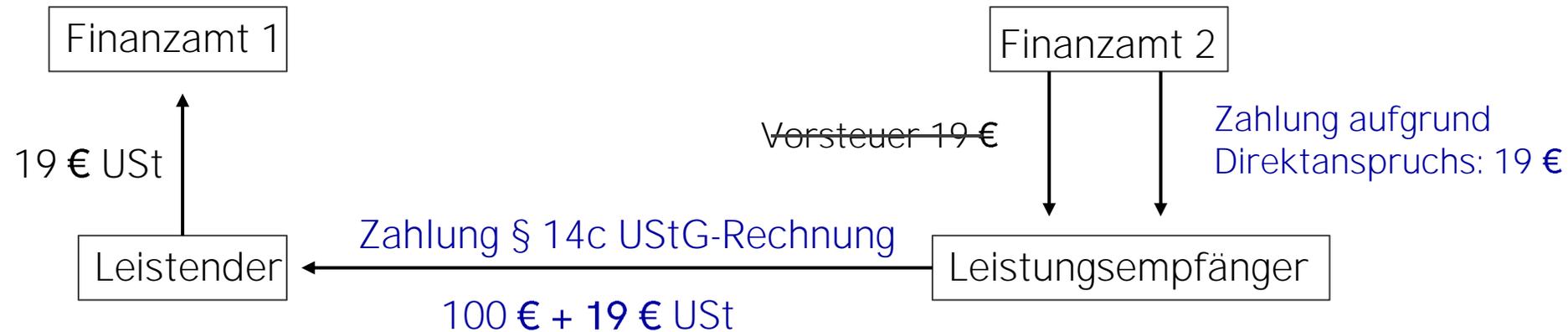
- Steuerausweis ohne Leistungserbringung (Scheinrechnung)
- Steuerausweis durch einen Unternehmer außerhalb seines unternehmerischen Bereichs
- Steuerausweis durch einen Nichtunternehmer

- Beweislast für Verbrauchereigenschaft liegt beim Rechnungsaussteller
- Beweiserleichterung bei Leistungskatalog nach Abschn. 3a.2 Abs. 11a UStAE (z. B. Krankenhausbehandlungen, häusliche Pflege etc.)

GRUNDLAGEN DES DIREKTANSPRUCHS

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Reemtsma-Anspruch: Zum Schutz des Leistungsempfängers vor Vorsteuerschäden entwickelte der EuGH den Direktanspruch.



DIREKTANSPRUCH

AUFFASSUNG DER FINANZVERWALTUNG

Erstmalige Anerkennung des Reemtsma-Anspruch im BMF-Schreiben vom 12. April 2022 (BStBl 2022 I S. 652).

Jedoch wird der Anwendungsbereich erheblich **eingeschränkt**, u.a.:

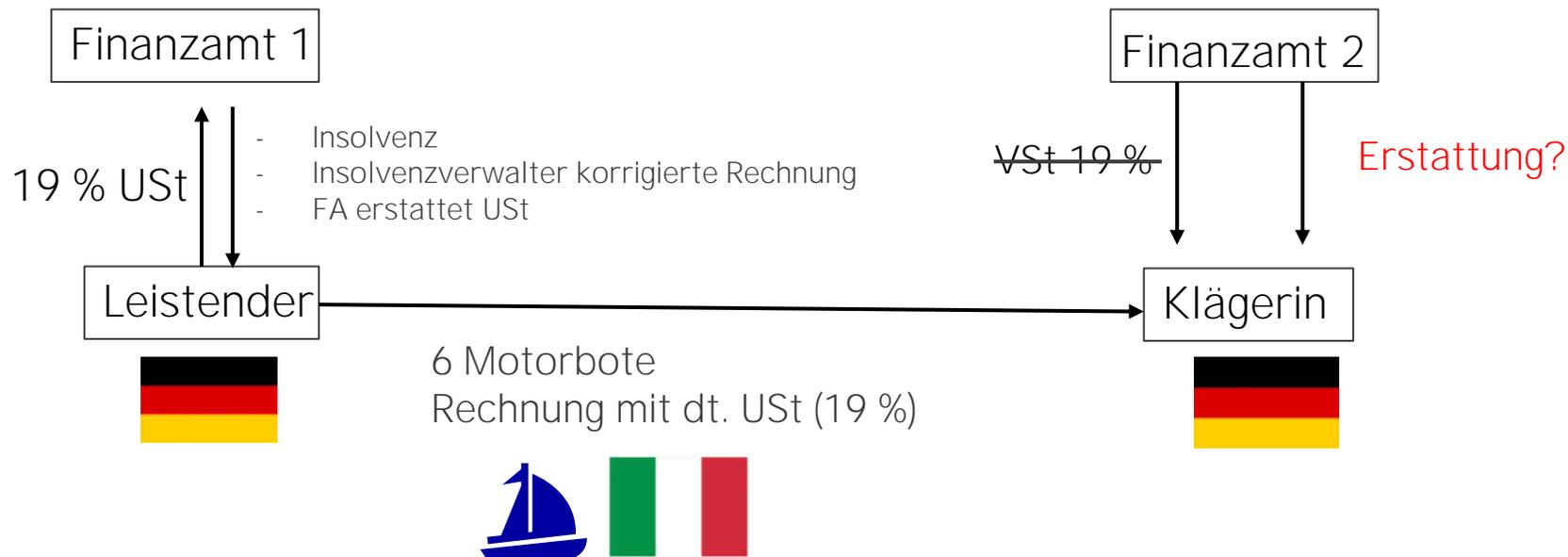
- Der Leistungsempfänger muss den Reemtsma-Anspruch bei dem für ihn zuständigen Finanzamt in einem **gesonderten Billigkeitsverfahren** (§§ 163, 227 AO) geltend machen.
- Es soll ein **Mitverschulden** des Leistungsempfängers an der Erstellung der falschen Rechnung berücksichtigt werden.
- Der Leistungsempfänger muss seinen Anspruch zunächst **zivilrechtlich** gegenüber dem Leistenden geltend machen.
- Die Vertragspartner haben eine **Nettopreisvereinbarung** getroffen.
- Der Leistende muss eine **Leistung erbracht** haben (\neq §14c Abs. 2 UStG). *
- Die übrigen Voraussetzungen zum **Vorsteuerabzug** müssen vorliegen.
- Der Fiskus muss bereichert sein.

*Achtung:
Anhängiges Verfahren
beim BFH (V R 11/23)

EINSCHRÄNKUNGEN DES DIREKTANSPRUCHS

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Der Direktanspruch wurde nun durch das EuGH-Urteil vom 5. September 2024 - C-83/23 [eingeschränkt](#).



Klage: Die Klägerin forderte die Erstattung der Umsatzsteuer direkt vom Finanzamt.

EINSCHRÄNKUNGEN DES DIREKTANSPRUCHS

AKTUELLES AUS DER GESETZGEBUNG

Entscheidung des EuGHs:

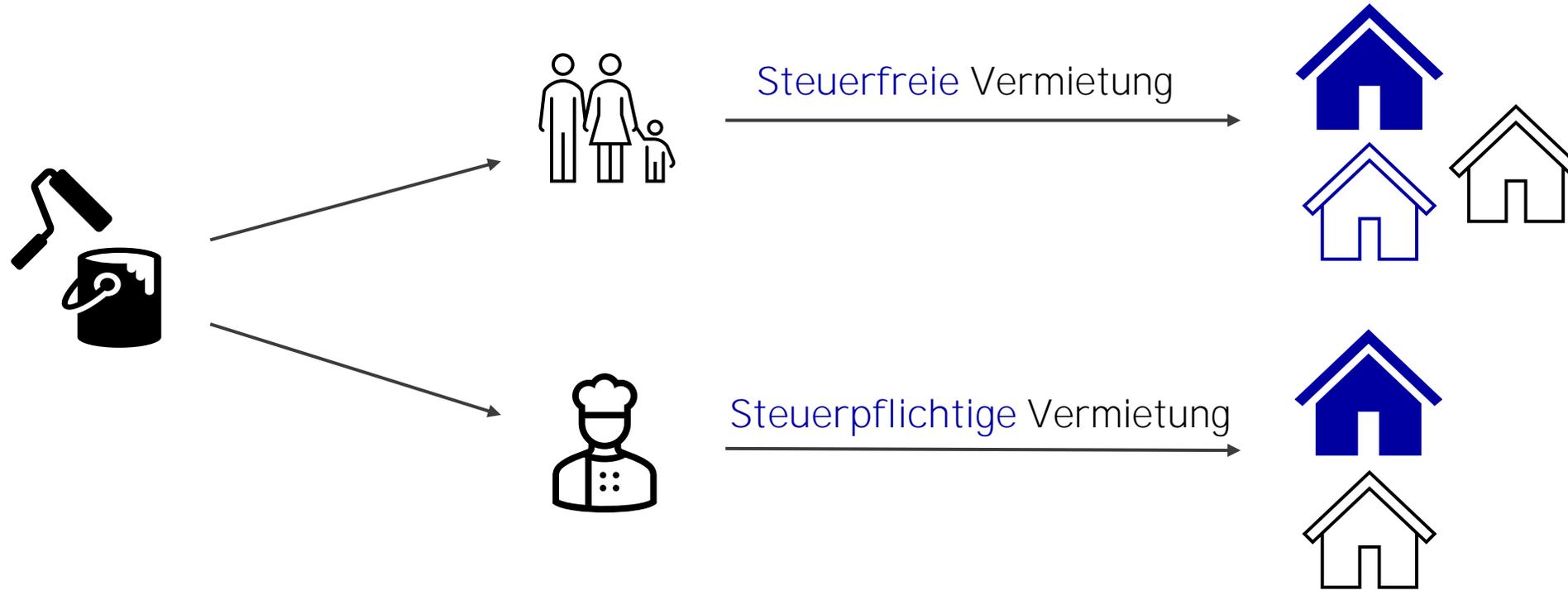
- **Ablehnung des Direktanspruchs:** Der EuGH lehnte den Direktanspruch ab, da das Finanzamt die Steuer bereits an die GmbH erstattet hatte
- **Begründung:** Der Direktanspruch greift nicht, wenn die Steuer bereits erstattet wurde. Leistungsempfänger müssen alle anderen rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen, bevor sie einen Direktanspruch geltend machen

Praxisfolgen:

- es ist fraglich, ob das EuGH eine rechtswidrige Auszahlung billigt, da das Finanzamt dem Insolvenzverwalter den Steuerbetrag gar nicht auszahlen durfte
- genaue Rechnungseingangsprüfung bleibt unerlässlich
- **zeitnah** Antrag stellen

AUFTEILUNG DES VORSTEUERABZUGS - BMF-SCHREIBEN VOM 13. FEBRUAR 2024

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG



AUFTEILUNG DES VORSTEUERABZUGS - BMF-SCHREIBEN VOM 13. FEBRUAR 2024

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

- Ziel: Vorsteueraufteilung bei gemischter Nutzung von Eingangsleistungen
- Die Aufteilung ist mit folgender Priorisierung vorzunehmen:
 1. Direkte Zuordnung: Vorsteuerabzug entsprechend der Ausgangsleistung
 2. Präziser Aufteilungsschlüssel: Objekt- oder abteilungsbezogener Umsatzschlüssel (z. B. Flächenschlüssel bei Vermietungsobjekten)
 3. Gesamtumsatzschlüssel:

Nettobetrag der zum Vorsteuerabzug berechtigenden Umsätze inkl. unentgeltlicher Wertabgaben

Nettobetrag der Gesamtumsätze, wenn sie mit dem Preis der Leistung unmittelbar zusammenhängen

AUFTEILUNG DES VORSTEUERABZUGS - ÄNDERUNG DURCH JSTG 2024

AKTUELLES AUS DER GESETZGEBUNG

- § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG aktuelle Fassung

„Eine Ermittlung des nicht abziehbaren Teils der Vorsteuerbeträge nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen, zu den Umsätzen, ~~die zum Vorsteuerabzug berechtigen~~ *zu den Gesamtumsätzen ist nur zulässig, ist nur zulässig wenn keine andere wirtschaftliche Zurechnung möglich ist wenn keine andere präzisere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.*“

- Gesetzesbegründung sieht darin **rein redaktionelle Klarstellung** ohne wirklichen inhaltlichen Regelungsgehalt (Gesamtschlüssel tritt hinter präzisere Aufteilungsmethoden zurück)
- **Nachvollziehen** des BMF-Schreibens v. 13. Februar 2024, BStBl. I 2024, S. 280
- Im Schrifttum **umstritten**: *Wäger, UStB 2024, 265,*

SONSTIGE THEMEN / FRAGERUNDE



**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

ZFU STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

IHR ANSPRECHPARTNER
MARCO FUß



Geschäftsführer | Dipl. Finanzwirt (FH) |
Steuerberater

Tel +49 251 280 6970-210
E-Mail fuss@zfumsatzsteuer.de

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE UND ERFAHRUNGEN

Marco Fuß ist seit Oktober 2013 Geschäftsführer der ZfU.

Zuvor war er fast vier Jahre Mitglied der Service Line Indirect Tax Services einer großen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (Big -Four). Darüber hinaus kann Marco Fuß auf über 10 Jahre Erfahrung in der Finanzverwaltung zurückblicken.

Sein Erfahrungsschatz in der Beratung umfasst die Unterstützung und Betreuung von Mandanten bei umsatzsteuerlichen Gestaltungs- und Optimierungsfragen z.B. in Form von Umsatzsteuer Reviews oder umsatzsteuerlichen Überprüfungen von Prozessabläufen, die Würdigung von Geschäftsvorfällen, die Begleitung von Umsatzsteuer-Sonderprüfungen und Betriebsprüfungen und die Begleitung von Einspruchs- und Klageverfahren.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die umsatzsteuerliche Begleitung von Unternehmenskäufen- und Verkäufen (DD), sowie von Umstrukturierungen von Gesellschaften.

Marco Fuß besitzt langjährige Projekterfahrung bei der Prüfung und/oder der **Implementierung von „Compliance Management Prozessen“ für den Bereich Umsatzsteuer**, bei national und international tätigen Unternehmen insbesondere aus dem Mittelstand.

In seiner bisherigen Beratungstätigkeit hat Marco Fuß eine Vielzahl international tätiger Unternehmen sowie Mittelständler aus der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbranche betreut. Besondere Schwerpunkte lagen und liegen dabei in der Automobilindustrie (Hersteller, Zulieferer und Händler), dem Immobilien-bereich sowie dem Groß- und Einzelhandel.

Neben seiner Beratungstätigkeit ist Marco Fuß als Autor zahlreicher Fachbeiträge und als Referent bei umsatzsteuerlichen Seminarveranstaltungen tätig.

HINWEIS

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Ohne schriftliche Genehmigung der ZfU Steuerberatungsgesellschaft mbH dürfen dieses Dokument und/oder Teile daraus nicht weitergegeben, modifiziert, veröffentlicht, übersetzt oder reproduziert werden, weder durch Fotokopien, Mikroverfilmung, noch durch andere – insbesondere elektronische – Verfahren.

**VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**

DR. VON DER HARDT & PARTNER MBB
HAUSMANN & MÜLLER RECHTSANWÄLTE PG MBB
ZFU STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.

Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.

Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.